Das Statut

des

Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und seine Anwendung

*

Ein Führer durch die Verwaltungsarbeiten der Verbandsorgane

Herausgegeben vom Vorstand des DMV

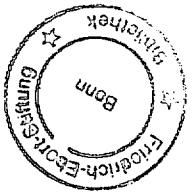

A 96 - 05183

Berlin SW 68
Druck und Verlag: Verlagsgesellschaft des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes G. m. b. H.

Auf Seite 6 über das Statut und die Verfassung der Gewerkschaften wurde schon darauf hingewiesen, daß die Gewerkschaften dauernd bemüht sind, ihre Verfassung den sich immer wieder ändernden Verhältnissen und Umständen anzupassen. Wenn diese Arbeit gründlich geschehen soll, muß vor jedem Verbandstag eine Statutenberatungskommission zusammenberufen werden aus der Mitte der zum Verbandstag gewählten Abgeordneten, und zwar geschieht das in der Weise, daß die Abgeordneten eines Bezirks (§ 31 Absatz 1) unter sich je ein Mitglied in die Statutenberatungskommission entsenden. Damit ist erreicht, daß jeder Teil des Verbandsgebietes in der Statutenberatungskommission vertreten ist und damit die unterschiedlichsten Bedürfnisse auch berücksichtigt werden.

Die Mitglieder der Statutenberatungskommission werden in den einzelnen Bezirken gewählt und der Termin dazu von der Bezirksleitung bestimmt. Selbstverständlich verständigt sich die Bezirksleitung darüber mit dem Vorstand, damit Einheitlichkeit erzielt wird.

§ 36 Absatz 10

Diese Kommission beratet gemeinsam mit Vertretern des Vorstandes und des erweiterten Beirats die eingegangenen Anträge und unterbreitet dem Verbandstag eine entsprechende Vorlage. Die Einberufung der Kommission erfolgt durch den Vorstand.

Die Statutenberatungskommission hat sämtliche zum Statut vorliegenden Anträge zu prüfen und eventuell das Statut zu ändern oder zu ergänzen. Die Statutenberatungskommission hat auch das Recht, gestellte Anträge abzuändern oder überhaupt neue Anträge zur Veränderung des Statuts zu fassen. Das Ergebnis dieser Beratung muß dem Verbandstag unterbreitet werden zur endgültigen Entscheidung. Die Statutenberatungskommission hat also kein Entscheidungsrecht, sondern nur Beratungsrecht; sie soll die zum Statut gestellten Anträge vorberaten. Sie soll versuchen, das Statut dem neuesten Stand anzupassen und das Ergebnis dieser Bemühungen dem Verbandstag unterbreiten.

Zur Unterstützung der Arbeiten der Statutenberatungskommission nimmt selbstverständlich der Vorstand und auch einige Vertreter des erweiterten Beirats an den Verhandlungen der Statutenberatungskommission teil, aber nur zur Unterstützung, denn entscheidend im Falle einer Abstimmung sind nur die gewählten Vertreter der Statutenberatungskommission.

Die Statutenberatungskommission bestellt aus ihrer Mitte die erforderlichen Berichterstatter über ihre Tätigkeit für den Verbandstag. Die Dauer der Tagung der Statutenberatungskommission ist unbestimmt. Sie hängt ab von der voraussichtlich zu leistenden Arbeit der Statutenberatungskommission. In der Regel hat sich eine Tagungsdauer von einer Woche als notwendig erwiesen.

Der Vorstand beruft die Statutenberatungskommission ein.

§ 37 Absatz 1

Zu den Befugnissen des Verbandstages gehören:

a) Etwaige Änderungen des Statuts, soweit sie nicht durch Urabstimmung erfolgen;
b) Prüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse;
c) Wahl des Sitzes für den Vorstand und den Ausschuß.
d) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vorsitzenden des Ausschusses und dessen Stellvertreters;
e) Wahl der Redakteure des Verbandsorgans;
f) Bestimmung der Gehälter der Angestellten;
g) Anordnung einer Urabstimmung bei einschneidenden Veränderungen für den Verband;
h) Endgültige Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch Urabstimmung entschieden werden;
i) Festsetzung des Zeitpunktes und des Ortes zur Abhaltung des nächsten ordentlichen Verbandstages.

Der Verbandstag ist die höchste Instanz des Verbandes und die Beschlüsse und Entscheidungen desselben sind endgültig und für alle Mitglieder bindend. Als immer wiederkehrende Aufgaben des Verbandstages sind unter a bis i einzelne Befugnisse aufgezählt:

a) Die Änderungen des Statuts sind nach § 36 Absatz 4 nur mit Zweidrittelmehrheit aller abstimmenden Abgeordneten möglich. Soweit der Verbandstag nicht selber darüber entscheidet, kann eine Änderung des Statuts durch Urabstimmung erfolgen (§ 25 Absatz 4). Bei einer Urabstimmung entscheidet nicht die Zweidrittelmehrheit, sondern die einfache Mehrheit über Annahme oder Ablehnung. Ist durch Urabstimmung eine Entscheidung erfolgt, so ist sie auch für den Verbandstag bindend. Der Verbandstag selber kann das Ergebnis einer Urabstimmung nicht beseitigen. Deshalb heißt es auch in der Bestimmung, daß der Verbandstag die Befugnis hat, etwaige Änderungen im Statut vorzunehmen, soweit sie nicht bereits durch Urabstimmung erfolgt sind. Über die Durchführung einer Urabstimmung siehe auch noch § 37 Absatz 1g.
b) Die Prüfung der Hauptkasse erfolgt nach § 25 Absatz 7 und die §§ 27 und 28. Das Ergebnis dieser Prüfungen durch die Revisoren des Vorstandes und den Ausschuß muß dem Verbandstag vorgelegt werden, der eine erneute Prüfung vornimmt und die Rechnungsabschlüsse bestätigt oder verwirft. Erst nach der Entscheidung des Verbandstages gilt die Kassenführung als richtig und anerkannt.
c) Der Sitz des Vorstandes ist Berlin; vorher war er bekanntlich in Stuttgart. Die Veränderung des Sitzes ist nur durch einen Verbandstagsbeschluß möglich; da der Sitz aber im Statut

(§ 1 Absatz 1) festgelegt ist, bedeutet die Verlegung des Sitzes eine Veränderung des Statuts, die nach § 36 Absatz 4 nur durch zwei Drittel der abstimmenden Abgeordneten beschlossen werden kann.

Anders ist es mit dem Sitz des Ausschusses, der zwar auch vom Verbandstag beschlossen wird, aber der Sitz des Ausschusses ist nicht im Statut festgelegt, und es bedarf deshalb zur Änderung des Sitzes des Ausschusses nicht einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden auf dem Verbandstag. Bei § 28 Absatz 1 ist schon darauf hingewiesen, daß der Sitz des Ausschusses der Wohnort des Ausschußvorsitzenden ist. Mit der Wahl des Ausschußvorsitzenden ist deshalb auch der Sitz des Ausschusses durch den Verbandstag bestimmt.

d) Über die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Ausschußvorsitzenden und seines Stellvertreters ist das Notwendige bei den §§ 25 und 28 nachzulesen.

e) Die Wahl der Redakteure wurde behandelt bei § 30 Absatz 2.

f) Die Bestimmung der Gehälter der Angestellten durch den Verbandstag hat eine rechtsgültige Wirkung nur für die aus Hauptkassenmitteln besoldeten Angestellten. Zwar sollen diese Beschlüsse auch Geltung haben für die von den Ortsverwaltungen angestellten Geschäftsführer und im allgemeinen gilt auch für die Verwaltungsstellen der Beschluß des Verbandstages. Nur in besonderen Fällen kann eine Abweichung von den Beschlüssen des Verbandstages erfolgen. Wenn die Mittel einer Verwaltungsstelle zum Beispiel nicht ausreichen, so kann eine anderweitige Festsetzung zwangsläufig werden. Es ist auch unter besonderen Voraussetzungen möglich, über die vom Verbandstag beschlossenen Sätze hinauszugehen, wenn das auch nicht empfohlen wird. Der Verbandstag in Karlsruhe 1928 hat eine Überschreitung der vom Verbandstag beschlossenen Gehälter an die Zustimmung der örtlichen Generalversammlung oder Vertreterversammlung gebunden.

g) Der Verbandstag als höchste Stelle des Verbandes kann, wenn er es für erforderlich hält, auch sämtliche Mitglieder zu einer Entscheidung aufrufen; das ist die Urabstimmung. Ist durch Urabstimmung eine Entscheidung herbeigeführt, so ist sie selbstverständlich bindend.

h) Was nicht im Wege einer Urabstimmung entschieden worden ist, findet seine letzte Entscheidung durch den Verbandstag, sei es in der Form einer Abstimmung, sei es in der widerspruchslosen Entgegennahme eines Vorschlages oder Berichts.

i) In der Regel entscheidet nur der Verbandstag über den Ort, in welchem der nächste Verbandstag stattfinden soll. Der Zeitpunkt ist durch den folgenden Absatz dieses Paragraphen im allgemeinen bestimmt, denn es läßt sich wohl kaum auf einige Jahre hinaus der Tag genau vorausbestimmen. Aber die Möglichkeit hat der Verbandstag auch dazu.

§ 37 Absatz 2

Die Zeit zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen darf zwei Jahre nicht übersteigen.

Alle zwei Jahre muß der Verbandstag einberufen werden. Wenn es heißt, daß die Zeit zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen zwei Jahre nicht überschreiten darf, so ist das nicht genau auf den Tag zu nehmen, aber einigermaßen soll die Zeit von zwei Jahren eingehalten werden. Dabei gilt diese Bestimmung nur für ordentliche Verbandstage. Außerordentliche Verbandstage (§ 36 Absatz 7) sind, das ergibt schon ihr Charakter, jederzeit möglich, ohne daß die Abhaltung der ordentlichen Verbandstage dadurch beeinflußt wird. Wohl kann ein außerordentlicher Verbandstag einen abändernden Beschluß fassen, weil ihm nach § 36 Absatz 7 die gleichen Befugnisse wie einem ordentlichen Verbandstag zustehen, aber dann handelt es sich auch um einen Verbandstagsbeschluß, der bindend ist. Wird ein solcher Beschluß nicht gefaßt, so gilt die obige Bestimmung des Statuts.

§ 37 Absatz 3

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verbandstages sind Protokolle aufzunehmen.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandstage sind richtunggebend für die Tätigkeit des Verbandes bis zum nächsten Verbandstag. Infolgedessen sind die Verhandlungen sowohl als auch die Beschlüsse der Verbandstage genau festzuhalten. Aus diesem Grunde werden auch die Verhandlungen der Verbandstage stenographisch aufgenommen, damit jederzeit Klarheit über die Beschlüsse und den Willen des Verbandstages herbeigeführt werden kann.

§ 38 Absatz 1

Arbeitseinstellungen

Arbeitseinstellungen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Sperren über Werkstätten können nur vom Vorstand verhängt werden und sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Unter Arbeitseinstellung im Sinne des Statuts ist nicht die Arbeitseinstellung eines einzelnen Arbeiters zu verstehen, die unter normalen Zeiten jeden Tag aus mancherlei Gründen erfolgen kann, sei es, daß dem Arbeiter das Arbeitsverhältnis aus persönlichen Gründen nicht zusagt, oder daß es ihm an einer anderen Stelle besser gefällt. Ganz gleich, welches die Ursache ist, das Aufhören eines einzelnen Arbeiters fällt nicht unter den Begriff der Arbeitseinstellung. Unter der gemeinten Arbeitseinstellung ist zu verstehen das Aufhören einer größeren Zahl von

Arbeitern auf gemeinsamen Beschluß, ein Vorgang, der mit dem Wort „Streik" bezeichnet wird. Solche Arbeitseinstellungen, die als Streiks angesehen werden sollen und müssen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes unter der Voraussetzung, daß es sich um Verbandsmitglieder handelt. Über andere Arbeiter hat der Verband natürlich nichts zu sagen.

Diese Genehmigung des Vorstandes ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Bereits der § 7 Absatz 1a sagt, daß Streikunterstützung nur gewährt wird, wenn der Streik vom Vorstand anerkannt, also genehmigt ist. Über die Genehmigung an sich handelt § 38 Absatz 7, 10 und 11.

Es kann über Werkstätten, Betriebe und ganze Orte die Sperre verhängt werden mit der beabsichtigten Wirkung, daß kein Verbandsmitglied aus anderen Betrieben, Orten oder Verwaltungsstellen in dem genannten Betrieb oder in dem Ort Arbeit annehmen darf. Die Verhängung solcher Sperre geschieht nur durch den Vorstand. Weder die Ortsverwaltungen noch die Bezirksleitungen können Sperren verhängen, denn unter Umständen sind durch solche Sperreverhängungen auch größere Bewegungen entstanden, für die dann selbstverständlich der Gesamtverband eintreten mußte; infolgedessen ist auch schon am Anfang, also bei Verhängung der Sperre, die Entscheidung des Vorstandes anzurufen.

Eine Sperre ist in geeigneter Weise bekannt zu machen. Was „geeignet" ist, sagt das Statut nicht im einzelnen Fall, sondern das bleibt der Entscheidung des Vorstandes überlassen. Es ist möglich, die verhängte Sperre in der „Metallarbeiter-Zeitung" und damit der gesamten Mitgliedschaft bekanntzugeben; es genügt in einzelnen Fällen aber auch die Bekanntmachung in einem oder mehreren bestimmten Orten. Es sind also verschiedene Möglichkeiten gegeben, und welche davon geeignet ist, bleibt der Entscheidung des Vorstandes überlassen.

Über Sperrebruch siehe § 23 Absatz 2.

§ 38 Absatz 2

Angriffsbewegungen müssen mindestens einen Monat vor Beginn der Bezirksleitung gemeldet werden; diese ist über die Vorbereitungen der Bewegung fortlaufend zu unterrichten. Die Bezirksleitungen sind verpflichtet, die Meldungen unverzüglich an den Vorstand weiterzugeben.

Angriffsbewegungen sind solche, welche von der Arbeiterseite ausgehen. Wenn die Mitglieder des Verbandes Forderungen an den Unternehmer stellen, die nicht etwa eine Antwort auf von dem Unternehmer gestellte Forderungen sind, so haben wir es mit einer Angriffsbewegung zu tun. Solch eine Angriffsbewegung entsteht nicht an einem bestimmten Tage, sondern es ist in der Regel lange genug vorauszusehen, ob ein Angriff unternommen werden kann und soll. Aus diesem Grunde muß auch eine Angriffsbewegung mindestens einen Monat vor

dem Beginn derselben der Bezirksleitung als der Vertretung des Vorstandes gemeldet werden. Diese Monatsfrist ist schon deshalb notwendig, um die Sicherheit zu haben für eine gründliche Vorbereitung, denn innerhalb des Monats sind die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, wie sie im Absatz 10 dieses Paragraphen zum Beispiel verlangt werden, direkte Verhandlungen einleiten, indirekte beantragen usw. Mit den Mitgliedern die notwendige Fühlung zu nehmen, damit sie nicht überrascht werden, gehört ebenfalls zu den Vorbereitungen. Aus allen diesen Gründen sind Angriffsbewegungen zeitig genug der Bezirksleitung zu melden.

Aber es darf nicht nur bei der Anmeldung bleiben, sondern die Bezirksleitung ist auch von den nunmehr stattfindenden Vorbereitungen dauernd auf dem Laufenden zu halten, damit die Bezirksleitung übersehen kann, ob nach Ablauf dieses Meldemonats mit einer Verschärfung des Verhältnisses zwischen den Arbeitern und Unternehmern zu rechnen ist; aus diesem Grunde fortlaufende Unterrichtung der Bezirksleitung.

Die Bezirksleitungen sind natürlich verpflichtet, die erstatteten Meldungen sofort dem Vorstand weiterzuleiten, damit letzterer die notwendige Übersicht über die gesamten Bewegungen der Mitgliedschaft erhält und die Kräfte der Organisation entsprechend mobilisiert und eingesetzt werden können. Die Meldungen sind auf bestimmten vom Vorstand gelieferten Formularen in dreifacher Ausfertigung zu erstatten, wie die Abbildung auf Seite 396 zeigt.

§ 38 Absatz 3

Ausnahmen von der einmonatigen Anmeldung sind nur bei plötzlich eintretendem, vorher nicht zu erwartendem Umschwung in der Geschäftslage und dann nur bei genügender Vorbereitung und günstigem Organisationsverhältnis zulässig.

Ausnahmen von der Anmeldung, wie sie der Absatz 2 vorsieht, sind möglich, wie es auf diesem Gebiet ja überhaupt nichts Starres, Unabänderliches gibt. Doch darf es sich immer nur um einmalige Dinge handeln, weil sonst der Verband sich auf nichts vorbereiten könnte. Aus diesem Grunde kann die Abweichung von der einmonatlichen Meldefrist nur eine Ausnahme sein und nicht die Regel. Der Grund für solche Ausnahme ist hier umschrieben als „plötzlich eintretender, nicht zu erwartender Umschwung in der Geschäftslage". Aber auch dann darf die Ausnahme nicht so weit gehen, daß einfach gehandelt werden kann, sondern als Voraussetzung ist ausdrücklich verlangt, daß trotz der verkürzten Zeit eine genügende Vorbereitung gewährleistet ist. Außerdem muß das Organisationsverhältnis so günstig sein, daß nach menschlichem Ermessen die Bewegung mit Erfolg durchgeführt werden kann. Angriffsbewegungen müssen unter allen Umständen unter dem Gesichtswinkel der Erfolgsmöglichkeit betrachtet werden und nur dann kann in eine Angriffsbewegung eingetreten werden, wenn die höchste Wahrscheinlichkeit

Anmeldung einer Bewegung
Eilbericht über die Kündigung eines Tarifvertrages

Bezirk: Halle / Verwaltungsstelle: Magdeburg

Tarifgebiet Magdeburg u. U.

Gewerbe- oder Industriezweig Allgemeine Metallindustrie

Name der Firma: 86 Betriebe
(oder Zahl der Betriebe)

Vertragsparteien: D.M.V., D.Holzarb.-Verbd., Masch.u.H., Kupferschm.
Arbeitnehmer:

Arbeitgeber: Verband Mitteldeutscher Metallindustrieller e.V.

Besteht ein Tarifvertrag: Ja (Tarifwerk Bd. 1 Nr. 52)

* Wenn ja, ein Mantelvertrag, Lohnabkommen, Arbeitszeitabkommen?

Gekündigt wurde: von ~~uns~~ — Arbeitgeber*				
der Manteltarif . . am	19	z.	19	war abgeschl. am 19
das Lohnabkommen .	2/10. 1931	31/10. 1931	. .	12.1. 1931
das Arbeitszeitabkommen .	19	19	. .	19
*Ferienabkommen, Lehrlingsabkommen, Gießereiabkommen . . . am	19	19	. .	19

Beschäftigt sind: männlich (einschl. Lehrlinge) 10779 weiblich 1147

Organisiert insgesamt 11000 davon im DMV 9540

Die Angriffsbewegung bezweckt:

Die Abwehrbewegung soll verhindern: Lohnkürzung

Beteiligt an der Bewegung sind insgesamt: 11926

Davon sind Mitglieder des DMV: 9540 davon vollberechtigt: 9250

Die Bewegung soll am 1. November 1931 beginnen.

Hat eine an dem Vertrag beteiligte Arbeitnehmerorganisation die Beteiligung an dieser Bewegung abgelehnt? Nein

Deutscher Bezirksverband Nordostsachsen (Ortsstempel)

Den 2. Oktober 1931 Bevollm. Kaulfers

Anmeldung an Vorstand weitergegeben

den 5. Oktober 1931 Bezirksleiter: Rössler

*) Nichtzutreffendes durchstreichen. **Die Karte ungefalzt einsenden!**

eines Erfolges bejaht werden muß. Diese Erfolgsmöglichkeit ist aber nur dann vorhanden, wenn die Geschäftslage des angegriffenen Unternehmers günstig genug ist; die Vorbereitungen ausreichend waren und das Organisationsverhältnis die notwendige innere Stärke des Verbandes garantiert, auch wenn die Bewegung selber den einzelnen beteiligten Mitgliedern erhebliche Opfer auferlegt.

§ 38 Absatz 4

Dem Vorstand und der zuständigen Bezirksleitung ist von der Ortsverwaltung oder ihrem Vertreter über die einschlägigen Verhältnisse genauester Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist von drei Mitgliedern der Ortsverwaltung zu unterzeichnen und mit dem Ortsstempel zu versehen.

Über jede Angriffsbewegung ist dem Vorstand sowohl als auch der zuständigen Bezirksleitung genauestens Bericht zu erstatten; aber nicht erst, nachdem die Bewegung bereits im Gange ist, sondern vorher. Deshalb ja auch die Forderung auf Einhaltung der Anmeldefrist von mindestens einem Monat vorher. Der Bericht soll ebenfalls so früh erfolgen, daß noch Änderungen möglich sind.

Der Bericht muß genaue Angaben enthalten,

1. die Ursache, weshalb die Angriffsbewegung eingeleitet werden soll,
2. die aufgestellten Forderungen, die dabei durchgesetzt werden sollen,
3. die Zahl der Beschäftigten, genau gegliedert nach Gelernten, Angelernten, Ungelernten, Arbeiterinnen, Jugendlichen und Lehrlingen,
4. die Organisierten in jeder Gruppe in unserem Verband wie in anderen Organisationen,
5. die Geschäftslage des Betriebes; soweit es möglich ist, den Auftragsbestand,
6. die Zahl der Arbeitslosen am Ort, die unter Umständen für die Bewegung gefährlich werden können und alles sonstige, was zur Beurteilung der Erfolgsmöglichkeiten oder Schwierigkeiten erforderlich sein kann.

Ohne diese Angaben kann der Bericht nicht als genauestens angesehen werden.

Die Unterzeichnung des Berichts ist vorgeschrieben als Sicherheit, daß es sich um einen Bericht der gesamten Ortsverwaltung handelt.

Ohne diesen Bericht würde der Vorstand keine Entscheidung treffen können; er müßte erst Rückfragen halten und dadurch könnten Zeitverlust und Kosten entstehen, die nicht erforderlich sind.

Der Bezirksleiter ist seinerseits verpflichtet, zu dem Bericht der Ortsverwaltung Stellung zu nehmen und sein eigenes Gutachten über die Bewegung umgehend dem Vorstand mitzuteilen, damit der Vorstand weitere Unterlagen für seine Entscheidung zur Hand hat. Sonst bleibt dem Vorstand nichts anderes übrig, als erst bei der Bezirksleitung Nachfrage zu halten.

§ 38 Absatz 5

Abwehrbewegungen oder Aussperrungen sind dem Vorstand und der zuständigen Bezirksleitung innerhalb 24 Stunden schriftlich oder telegraphisch mitzuteilen.

Abwehrbewegungen sind solche, die dadurch entstehen, daß der Unternehmer den Arbeitern Verschlechterungen ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen aufzwingen will, und zu diesem Zweck zum Beispiel den Tarifvertrag kündigt, oder, wo ein solcher nicht besteht, im Weigerungsfalle die Arbeiter selbst unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigt, oder wo keine Kündigungsfrist besteht, die Arbeiter sofort entläßt und sie dadurch aussperrt. Gegen diese Maßnahmen der Unternehmer ist die Abwehrbewegung möglich und deshalb ist dem Vorstand und der Bezirksleitung auch so schnell wie möglich Bericht zu erstatten. Das kann schriftlich, telegraphisch und auch telephonisch geschehen, und zwar innerhalb 24 Stunden, weil bei Abwehr von Unternehmerangriffen keine Zeit verloren gehen darf. In diesen Berichten ist ebenfalls anzugeben, was unter Absatz 4 für den Bericht über die Angriffsbewegung gesagt wurde.

Eine Aussperrung kann auch die Entlassung von Arbeitern sein, ohne daß der Unternehmer seinerseits Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen durchführen will. Es ist möglich, daß diese Aussperrung als Unterstützung eines anderen Unternehmers gegen die bei ihm streikenden, oder von ihm ausgesperrten Arbeiter durchgeführt wird. Auch solche Aussperrung ist dem Vorstand sowohl wie der Bezirksleitung sofort mitzuteilen, weil daraus ja eventuell neue Schlüsse auf die laufende Bewegung gezogen werden können. Ebenso ist die Unterstützungsfrage zu regeln und auch aus diesem Grunde ist die Berichterstattung auf dem schnellsten Wege erforderlich.

§ 38 Absatz 6

Brechen Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis aus, woran Verbandsmitglieder beteiligt sind, so treten diese unter Zuziehung der Ortsverwaltung oder ihres Vertreters zur Beratung der Sachlage zusammen.

Bereits bei § 33 Absatz 2 ist darauf hingewiesen, daß in jedem Betriebe Vertrauensleute des Verbandes sein müssen, welche die Ortsverwaltung über alle Vorgänge im Betriebe zu unterrichten haben. Kommt es deshalb in einem Betriebe zu irgendwelchen Streitigkeiten mit dem Unternehmer oder seinem Beauftragten über das Arbeitsverhältnis, so hat der Vertrauensmann die Ortsverwaltung sofort davon in Kenntnis zu setzen. Die Ortsverwaltung beruft nun ihrerseits die beteiligten Mitglieder zu einer Besprechung zusammen, um über die erforderlichen Maßnahmen zu beraten. Eine Beratung oder Beschlußfassung ohne vorherige Verständigung der Ortsverwaltung, ohne ihre Hinzuziehung oder Zustimmung kann den Verband in keiner Weise binden. Würden zum Beispiel die Mitglieder eines Betriebes zusammengetreten sein infolge ausgebrochener Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis und Beschlüsse fassen, so wäre die Ortsverwaltung nicht verpflichtet, ja nicht einmal berechtigt, den Forderungen dieser Kollegenschaft nachzukommen. Die Ortsverwaltung muß sich unter allen Umständen

selbst unterrichten, denn sie muß für die Entscheidungen vor der Gesamtmitgliedschaft die Verantwortung tragen. Sie kann ihr durch einen Werkstattbeschluß nicht abgenommen werden. Aus diesem Grunde besagt das Statut ausdrücklich, daß die Verbandsmitglieder zusammentreten unter Hinzuziehung der Ortsverwaltung. Die Ortsverwaltung ist das Organ der Mitglieder am Orte und ist deshalb der Gesamtmitgliedschaft verantwortlich. Die Folge ist, daß einzelne Mitglieder nicht allein über irgendwelche Maßnahmen entscheiden können. Unter Umständen wird die Gesamtmitgliedschaft dadurch in Mitleidenschaft gezogen und nur die Ortsverwaltung handelt im Auftrage der Gesamtmitgliedschaft.

§ 38 Absatz 7

Der Vorstand (im Verhinderungsfall die verantwortlichen Verbandsbeamten) hat auf Grund des eingegangenen Situationsberichtes unverzüglich zu prüfen, ob Aussicht auf erfolgreiche Durchführung des Ausstandes vorhanden ist. Der Vorstandsbeschluß nebst Verhaltungsmaßregeln bei eventuellem Ausstand ist sofort, jedoch spätestens innerhalb eines Tages, an die Ortsverwaltung oder ihren Vertreter abzusenden. Vor dem Eintreffen des Vorstandsbeschlusses mit der Genehmigung zum Streik darf unter keinen Umständen die Arbeit niedergelegt werden. Das gleiche gilt auch für Abwehrstreiks.

Hat die Ortsverwaltung nach § 38 Absatz 4 einen genauen Bericht über die eingeleitete Angriffsbewegung an den Vorstand gesandt und liegt auch der ergänzende Bericht der Bezirksleitung vor, so muß sich der Vorstand schlüssig werden unter Berücksichtigung der Gesamtwirtschaftslage und Beachtung des Organisationsverhältnisses, ob eine Aussicht auf Erfolg im Falle einer Arbeitseinstellung vorhanden ist. Häufig genug sind solche Entscheidungen sehr schnell zu treffen, so daß nicht immer der gesamte Vorstand zusammengeholt werden kann. Deshalb sagt das Statut auch ausdrücklich, daß in solchem Falle die verantwortlichen Verbandsbeamten die Prüfung vornehmen und die Entscheidungen treffen können. Unter „Verbandsbeamten" ist in diesem Falle der geschäftsführende Vorstand zu verstehen, der aus den Vorsitzenden, Kassierern und Sekretären besteht (§ 25 Absatz 1).

Die Entscheidung des Vorstandes, besonders, wenn es sich um eine Arbeitsniederlegung handelt, ist nicht nur schnellstens herbeizuführen, sondern auch der Ortsverwaltung mitzuteilen. Selbstverständlich erhält davon auch die Bezirksleitung Kenntnis, die ja verpflichtet ist, die Entscheidungen des Vorstandes durchzuführen oder die Durchführung zu überwachen. Ehe die Entscheidung des Vorstandes nicht eingetroffen ist, darf keine Arbeitsniederlegung erfolgen. Erst, wenn die Ortsverwaltung sich genau vergewissert hat, daß der Vorstand der Arbeitseinstellung

zustimmt, können die Mitglieder in den Streik treten. Das gilt nicht nur beim Angriffs-, sondern auch beim Abwehrstreik. Wenn zum Beispiel die Arbeiter, um eine Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen abzuwehren, die ihnen plötzlich zugemutet wird, in den Streik treten ohne vorherige Genehmigung durch den Vorstand, so haben die Bestimmungen des § 38 Absatz 11 Geltung.

Über die erwähnten Verhaltungsmaßregeln ist das Notwendige bei § 38 Absatz 14 nachzulesen.

§ 38 Absatz 8

Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Vorstand sowohl die Geschäftslage des betreffenden Berufs oder Gewerbezweigs wie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen.

Die Ortsverwaltung hat bei einer Angriffs- oder Abwehrbewegung genau die örtlichen Verhältnisse zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten nach Absatz 4 dieses Paragraphen. Die Bezirksleitung ihrerseits muß unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage usw. ihres Bezirks dem Vorstand Bericht erstatten, während der Vorstand bei der Prüfung der Erfolgsmöglichkeiten einer Angriffs- oder Abwehrbewegung selbstverständlich die gesamten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht ziehen muß; die allgemeine Geschäftslage und nicht nur die des Betriebes; auch die des Berufes oder Gewerbezweiges, denn es kommt nicht darauf an, nur in eine Bewegung einzutreten, sondern es muß auch vorher der mögliche Erfolg berechnet werden, um die für den Erfolg notwendigen Kräfte einzusetzen. Schließlich soll die Bewegung doch nur durchgeführt werden, um einen Erfolg für die Arbeiterschaft zu erzielen. Würde aber die Erfolglosigkeit einer Angriffs- oder Abwehrbewegung von vornherein feststehen, nach objektiver Prüfung aller notwendigen Unterlagen, so wäre es eine Torheit, in die Bewegung überhaupt einzutreten. Kommt der Vorstand zu der letzten Einsicht, so muß er notwendigerweise die Durchführung der Bewegung ablehnen und es muß den Mitgliedern auseinandergesetzt werden, aus welchen Gründen die Bewegung nicht durchgeführt werden kann. Der einzige Grund dürfte aber nur sein, daß die Interessen der Mitglieder mit der Durchführung dieser aussichtslosen Bewegung nicht nur nicht gewahrt, sondern unter Umständen sogar geschädigt werden.

§ 38 Absatz 9

Der Vorstand hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.

Kommt der Vorstand nach gewissenhafter Prüfung zu der Auffassung, daß eine Bewegung mit Erfolg durchgeführt werden kann, so muß er auch berücksichtigen, ob die notwendigen Mittel zur Durchführung

der Bewegung beschafft werden können. Die „notwendigen Mittel" sind die Summen, die als Streikunterstützung nach § 16 des Statuts auszuzahlen sind. Gewiß sagt der § 2 „soweit die jeweiligen Kassenverhältnisse dieses gestatten", wird Unterstützung bei Streiks gewährt. Wenn der Verband auch rechtlich zur Leistung von Unterstützung nicht gezwungen werden kann, so gehört aber doch die Unterstützung mit zur Durchführung einer Bewegung. Würde der Verband solche Mittel für eine an sich notwendige und mögliche Bewegung nicht haben, oder sie nicht beschaffen können, so würde eine wichtige Voraussetzung zur Durchführung des Streiks fehlen. Der Vorstand müßte allerdings unter diesen Umständen die Zustimmung zu der Bewegung versagen, und den Mitgliedern die Gründe dafür auseinandersetzen.

§ 38 Absatz 10

Der Antrag auf Arbeitseinstellung kann auch abgelehnt werden, wenn schon an einem anderen Orte gestreikt wird oder Kündigung erfolgt ist oder das Organisationsverhältnis der Mitglieder ein zu ungünstiges ist. Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens dreiviertel der für die Bewegung in Betracht kommenden Verbandsmitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt haben und wenn nicht vorher die gesetzlichen und tariflichen Schlichtungsinstanzen angerufen worden sind, es sei denn, daß der Vorstand die letztere Verpflichtung für die Bewegung aufgehoben hat.

Eine Arbeitseinstellung darf nach Absatz 7 nur mit Genehmigung des Vorstandes erfolgen. Weder die Ortsverwaltung noch die Bezirksleitung können die Genehmigung zur Arbeitseinstellung erteilen. Jede Arbeitseinstellung bedeutet für den Verband eine Auszahlung von Unterstützung und der Vorstand muß übersehen können, ob diese Unterstützungen zu leisten sind. Unter Umständen muß die Möglichkeit der Unterstützung deshalb verneint werden, weil bereits größere Teile der Mitgliedschaft an andern Stellen sich im Streik befinden und die Belastung des Verbandes nicht vergrößert werden darf, um die bereits in Gang befindlichen Bewegungen nicht zu gefährden. Tritt ein solcher Fall ein, so kann der Vorstand den Antrag auf Arbeitseinstellung ablehnen, um das Dringendste zuerst durchführen zu können.

Es ist auch möglich, einen Antrag auf Arbeitseinstellung abzulehnen, wenn eine andere größere Bewegung schon so weit vorbereitet ist, daß mit einem Streik unter allen Umständen gerechnet werden muß. Wenn nun der ganze Verband mit seinen gesamten Kräften auf diese vorbereitete Bewegung konzentriert ist, so kann der Vorstand neuen Bewegungen die Genehmigung versagen, um die eine große Sache erst durchführen zu können.

Ist das Organisationsverhältnis ungünstig, ist die Arbeiterschaft dadurch innerlich außerordentlich schwach und deshalb der Erfolg einer Arbeitseinstellung gefährdet, so kann auch aus diesem Grunde der Vorstand die Genehmigung zur Arbeitseinstellung versagen. Ist die Zahl der Organisierten im Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten äußerst gering, so ist im allgemeinen schon von einer Arbeitseinstellung abzuraten, weil die Stärke der Organisation außerordentlich viel zu wünschen übrig läßt. Die Masse der Unorganisierten würde einen Streik, zumal auf längere Dauer, wirtschaftlich nicht aushalten können und würde als Streikbrecher in die Betriebe laufen. Aus diesem Grunde muß das Organisationsverhältnis in einem angegriffenen Betrieb so gut sein, daß eine Arbeitsniederlegung mit Erfolg gewagt werden kann.

Nun ist die Zahl der Organisierten zu der Zahl der insgesamt Beschäftigten nicht immer entscheidend für das Stärkeverhältnis. Unter Umständen ist eine geringere Zahl der Organisierten stärker als eine größere Zahl der Unorganisierten. Das hängt nicht zuletzt von den Funktionen ab, welche die Organisierten in dem oder den Betrieben haben. Ist die Zahl der Organisierten gering, sind aber die von ihnen besetzten Plätze im Betriebe lebensnotwendig, so liegt darin bereits eine erhebliche Stärke der Organisierten. Wohl darf dabei nicht übersehen werden, daß, je kleiner die Zahl der Streikenden, sie um so leichter durch Arbeitswillige ersetzt werden können. Würde in einem anderen Falle die Zahl der Organisierten verhältnismäßig günstig sein, aber die wichtigsten Stellen des Betriebes wären in Händen der Unorganisierten, so wäre trotz zahlenmäßiger Überlegenheit die Stärke der Organisierten nicht allzu groß.

Das Organisationsverhältnis ist also unter verschiedenen Gesichtspunkten zu werten. Nur dann, wenn das Organisationsverhältnis einen Erfolg verspricht, wenn in dem Organisationsverhältnis auch eine gewisse Tragfähigkeit der Arbeiterschaft zum Ausdruck kommt, kann die Genehmigung zur Arbeitseinstellung erteilt werden.

Bei der Wertung des Organisationsverhältnisses ist aber noch zu beachten, wieviel von den organisierten Arbeitern ein Bezugsrecht auf Streikunterstützung haben. Nach § 16 Absatz 1 erwerben die Mitglieder einen Anspruch auf Streikunterstützung nach einer Leistung von 26 Wochenbeiträgen. Würde nur eine Minderheit der Organisierten bei einem Streik unterstützungsberechtigt sein, so wäre das Organisationsverhältnis dadurch noch erheblich schlechter, wie es sonst vielleicht im Verhältnis zu den Unorganisierten ist. Deshalb muß auch in allen Berichten die Zahl der bezugsberechtigten Verbandsmitglieder angegeben sein, weil davon die Widerstandsfähigkeit bei einer Arbeitseinstellung abhängig ist.

Ist eine Angriffs- oder Abwehrbewegung soweit gediehen, daß die Arbeitseinstellung das nächste anzuwendende Mittel ist, so sind darüber die Mitglieder zu befragen. Wenn bei einer Abstimmung über die Frage der Arbeitseinstellung nicht mindestens drei Viertel der beteiligten Verbandsmitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt haben, so muß der Antrag auf Arbeitseinstellung vom Vorstand abgelehnt werden. (Über die Form der Abstimmung siehe § 38 Absatz 12.) Diese

Bestimmung ist eine Zwangsbestimmung. Der Vorstand hat nicht das Recht der freien Entscheidung. Stimmen nicht wenigstens drei Viertel der Beteiligten für die Arbeitseinstellung, so hat der Vorstand kein Recht, trotzdem die Zustimmung zur Arbeitsniederlegung zu erteilen; vielmehr hat der Vorstand nur eine Pflicht, nämlich die Ablehnung des Antrages auf Arbeitseinstellung. Auch unter Wertung aller Umstände bleibt sachlich eine andere Entscheidung gar nicht übrig. Leider ist in der Regel immer noch mit einer Anzahl Unorganisierter bei einer Arbeitseinstellung zu rechnen; wenn nun auch noch außerdem unter den Organisierten mehr als ein Viertel gegen die Arbeitseinstellung sind, so dürfte die Widerstandsfähigkeit der Arbeiterschaft bereits von vornherein derartig gering sein, daß sie eine größere Belastungsprobe nicht aushält. Der unter Umständen mögliche Erfolg wäre dadurch gefährdet. Nicht nur, daß die Unorganisierten von vornherein als Unsicherheitsfaktor einzusetzen sind, auf die sich niemand verlassen kann, die wankelmütig sind und unter Umständen, wenn sie nicht überhaupt im Betrieb bleiben, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit hineinlaufen; ihr Verhalten könnte auch eine größere Anzahl der Organisierten ins Wanken bringen und damit den Zusammenbruch der Bewegung herbeiführen. Aus diesem Grunde ist die Zwangsbestimmung geschaffen, daß mindestens drei Viertel der Organisierten, die an der Bewegung beteiligt sind, sich für die Arbeitsniederlegung entschieden haben müssen, wenn der Vorstand die Möglichkeit der Zustimmung haben soll.

Auch muß der Vorstand den Antrag auf Arbeitseinstellung ablehnen, wenn nicht vorher alle möglichen Verhandlungen zur Beseitigung der Streitigkeiten erschöpft worden sind. Diese Verhandlungen können direkt zwischen dem Verband und den Unternehmern oder deren Stellvertretern stattgefunden haben oder aber auch durch Anrufung der gesetzlichen und tariflichen Schlichtungsinstanzen. Auf jeden Fall soll der Verhandlungsweg erschöpft sein, weil die Arbeitseinstellung auch eine erhebliche Belastung aller beteiligten Arbeiter ist, die erspart werden muß, wenn es möglich ist, auf anderem Wege zum Ziel zu kommen. Ist aber der Verhandlungsweg nicht erschöpft, so muß der Vorstand den Antrag auf Arbeitsniederlegung ablehnen.

Doch sind hier Ausnahmen möglich, denn der Vorstand ist nicht auf alle Fälle gezwungen, so zu entscheiden. Es ist manchmal vorauszusehen, daß Verhandlungen nicht zum Ziele führen. Es können sogar eingeleitete Verhandlungen die Situation für die Arbeiter verschlechtern, sei es, daß das Ergebnis von vornherein als eine untragbare Verschlechterung feststeht; sei es, daß durch Verhandlungen Zeit verloren wird und der günstigste Augenblick damit verpaßt ist. Glaubt eine Ortsverwaltung auf Verhandlungen verzichten zu können, weil eine dieser genannten Befürchtungen besteht, so muß sie sich rechtzeitig der Zustimmung des Vorstandes versichern. Unter genauer Darstellung aller Verhältnisse muß die Ortsverwaltung beim Vorstand beantragen, von der Einleitung von Verhandlungen und von der Anrufung der tariflichen und gesetzlichen Instanzen entbunden zu werden. Ein entsprechender Bericht mit Antrag ist selbstverständlich auch an die zuständige Bezirksleitung zu richten. Erst,

wenn der Vorstand zugestimmt hat, ist die Ortsverwaltung oder Bezirksleitung von der Anrufung der gesetzlichen und tariflichen Schlichtungsinstanzen befreit. Der Verhandlungsweg braucht in diesem Falle nicht erschöpft zu werden.

§ 38 Absatz 11

Die Entscheidungen des Vorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend; wird gegen den Beschluß des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jede Unterstützung.

Diese Bestimmung ist die Folge aus Absatz 7, in welchem es heißt, daß unter keinen Umständen die Arbeit eingestellt werden darf vor Eintreffen der Genehmigung durch den Vorstand. Infolgedessen sind die Entscheidungen des Vorstandes im Streikfalle für die betreffenden Mitglieder unter allen Umständen bindend. Wenn trotzdem die Arbeit eingestellt wird, so haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Unterstützung nach § 16 dieses Statuts. Es heißt aber, daß die Mitglieder auf jede Unterstützung verzichten, falls sie gegen die Entscheidung des Vorstandes die Arbeit einstellen; es kann ihnen deshalb auch keine Unterstützung aus Mitteln der Ortsverwaltung gewährt werden, also weder von der Hauptkasse noch von der Lokalkasse kann in solchen Fällen Unterstützung gezahlt werden. Der Streik wird üblicherweise als „wilder Streik" angesehen, da er nicht mit Wissen und Willen der Organisation als ordentlicher Streik geführt wird. Die Organisation kann dafür auch keinerlei Verantwortung übernehmen.

Kommt es vor, daß die Arbeitseinstellung mit Zustimmung der Ortsverwaltung erfolgt, ehe die Entscheidung des Vorstandes, die zum Beispiel auf Ablehnung lauten kann, eingetroffen ist, so hat die Hauptkasse trotzdem keinerlei Verpflichtung, diese Mitglieder zu unterstützen. Nun können die Mitglieder selbstverständlich nicht für die falsche Handlung der Ortsverwaltung bestraft werden. Die Mitglieder handelten in gutem Glauben, daß die Ortsverwaltung sich der Zustimmung des Vorstandes versicherte. In diesem Falle muß die Ortsverwaltung die Unterstützung an die Mitglieder aus Lokalmitteln zahlen. Die Hauptkasse ist nicht zur Zahlung der Unterstützung verpflichtet. Würde jede Ortsverwaltung ohne Zustimmung des Vorstandes nach eigenem Entschluß die Mitglieder in den Streik führen, so müßte eine Desorganisation im gesamten Verband eintreten mit der Folge, daß überhaupt kein Streik mehr ordnungsgemäß geführt und finanziert werden könnte. Die Kampfkraft der Organisation müßte darunter auf das Empfindlichste leiden und letzten Endes würden die Mitglieder die Folgen dieser Unordnung tragen.

§ 38 Absatz 12

Ist eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten nicht möglich und ist vom Vorstand die Genehmigung zur Arbeitsniederlegung erteilt, so ist vor Niederlegung der Arbeit eine geheime Abstimmung der beteiligten Verbandsmitglieder darüber vorzunehmen, ob sie in den Streik eintreten wollen. Das Resultat dieser Abstimmung ist mit dem Situationsbericht sofort dem Vorstand und der Bezirksleitung einzusenden.

Eine gütliche Beilegung aufgetretener Arbeitsstreitigkeiten soll durch Verhandlungen der verschiedensten Art nach Absatz 10 dieses Paragraphen versucht werden. Führen die Versuche nicht zu einem Erfolg, oder werden mit Zustimmung des Vorstandes diese Versuche überhaupt nicht gemacht und der Vorstand hat die Genehmigung zur Arbeitsniederlegung erteilt, so sind darüber die beteiligten Mitglieder zur Entscheidung anzurufen. Bei Absatz 10 ist schon betont, daß mindestens drei Viertel der beteiligten Mitglieder sich für die Arbeitsniederlegung entscheiden müssen, wenn dieselbe durchgeführt werden soll. Die Entscheidung der Mitglieder muß in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Eine öffentliche Abstimmung durch Handaufheben ist unzulässig. Jeder Streik bringt für jeden Beteiligten ganz erhebliche Opfer mit sich; ob der Einzelne diese Opfer tragen kann und will, muß er unbeeinflußt entscheiden können. Bei einer öffentlichen Abstimmung wird sich niemand der Wirkung, die damit ausgeübt wird, entziehen können. Nur ganz starke Menschen sind in der Lage, ihre Hand zur Abstimmung auch gegen eine erhebliche Mehrheit zu erheben und so kommt ein Ergebnis der Abstimmung zustande, das innerlich unwahr ist und deshalb bereits in sich eine ungeheure Schwächung der Arbeiterschaft vor Eintritt in den Kampf bedeutet. Aus diesem Grunde muß die Abstimmung unter allen Umständen geheim sein, sie muß also durch Stimmzettel vorgenommen werden. Außerdem haben bei der Abstimmung nur die beteiligten Verbandsmitglieder zu entscheiden. Nicht etwa kann die Entscheidung über den Eintritt in den Streik den Unorganisierten mit überlassen bleiben, oder gar Betriebsfremden. In jedem Falle ist die Abstimmung zu beschränken auf die an der Arbeitsniederlegung beteiligten Verbandsmitglieder.

Liegt das Resultat der Abstimmung vor, so ist dasselbe sofort dem Vorstand oder der Bezirksleitung mitzuteilen, weil davon abhängig ist, wann mit der Arbeitseinstellung begonnen werden soll, denn mit der Genehmigung zur Arbeitseinstellung ist der Augenblick derselben noch nicht festgelegt. Unter Umständen bietet das Resultat der Abstimmung eine Möglichkeit, noch vor Ausbruch des Streiks die Gegenseite zum nachgeben zu zwingen, nachdem sie sieht, daß die Arbeiterschaft gewillt ist, auch die Arbeitseinstellung vorzunehmen. Es ist dadurch häufig gelungen, unter Durchsetzung der Forderungen oder des größten Teiles derselben den Arbeitern die Opfer der Arbeitseinstellung zu ersparen.

§ 38 Absatz 13

Vor der Abstimmung hat der Vertreter des Verbandes auf die gesetzlichen Bestimmungen über eventuellen Tarif-

oder Kontraktbruch und auf die für die Durchführung und Unterstützung des Streiks geltenden Bestimmungen dieses Statuts hinzuweisen.

Wenn die Arbeiter zu einer Abstimmung über einen Streik aufgefordert werden, müssen sie sich klar sein über die mit der Arbeitseinstellung eintretenden Veränderungen. In erster Linie ist es erforderlich, vor der Abstimmung den Beteiligten zu sagen, daß Kündigungsfristen, ob sie auf dem Gesetz oder dem Tarifvertrag beruhen, eingehalten werden müssen. Sie sind darauf hinzuweisen, daß bei einem Streik die Führung desselben in den Händen der Ortsverwaltung liegt und nur ihre Weisungen befolgt werden dürfen und müssen, daß es neben der Ortsverwaltung keine andere Streikführung gibt. Gleichzeitig muß den Arbeitern vor der Abstimmung mitgeteilt werden, wie hoch die Unterstützungssätze des Verbandes bei einer Arbeitseinstellung für die Beteiligten sind, denn hinterher kommt schließlich dieser oder jener, dem die Arbeitseinstellung nicht paßt und beruft sich darauf, daß er sich der Tragweite seiner Handlung nicht bewußt gewesen sei. Es muß deshalb vor der Abstimmung vollkommene Klarheit geschaffen werden über die zu beachtenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen als auch über die zu erwartende Unterstützung, damit die Arbeiter die von ihnen zu bringenden Opfer bei einem Streik vorher genau übersehen, um daran auch zu prüfen, wie sie sich bei der Abstimmung entscheiden wollen.

§ 38 Absatz 14

Bei genehmigten Ausständen sind die Anordnungen des Vorstandes strikte durchzuführen. Über den Stand der Bewegung ist jede Woche von den örtlichen Verbandsvertretern ein schriftlicher Bericht abzufassen und dem Vorstand sowie der zuständigen Bezirksleitung einzusenden. Ist die Berichterstattung von einer Woche versäumt und erfolgt nach vorausgegangener Mahnung innerhalb einer Woche kein Bericht über den Stand der Bewegung, so ist der Vorstand berechtigt, die Unterstützung einzustellen.

Die Durchführung eines Streiks ist unter Beachtung aller Bestimmungen, die bisher erläutert wurden, nicht ganz einfach. Die Ortsverwaltung, welche in die Lage kommt, einen Streik durchführen zu müssen, trägt eine ungeheure Verantwortung, nicht nur gegenüber dem Verband, sondern auch gegenüber jedem einzelnen Mitglied und den hinter demselben stehenden Familienangehörigen. Jeder Streik erfordert gewaltige persönliche Opfer, welche nur gebracht werden dürfen, wenn das Ziel den Einsatz solcher Opfer auch lohnt, wenn also nach gewissenhafter Prüfung die Opfer verlangt werden können in der Erwartung eines sicher zu erzielenden Erfolges.

Nun wird häufig genug von Gegnern und auch gegnerischen Organisationen eine Rechnung aufgemacht, welche die Verluste der Arbeiterschaft bei einem Streik gegenüberstellt mit dem durch den Streik für den Einzelnen erzielten Erfolg, zum Beispiel in folgender Art:

Der Arbeiter hat bei einem Streik beispielsweise 30 Arbeitstage eingebüßt, daraus ergibt sich der Verlust einer bestimmten Lohnsumme. Dieser Verlust wird gemildert durch die Streikunterstützung, welche der Verband gezahlt hat. Es bleibt immer noch ein erheblicher Verlust übrig und wenn sich der Erfolg dieses Streiks, sofern es sich um einen Lohnstreik handelte, nur in Pfennigen ausdrücken läßt, so muß unter Umständen, nur um den Verlust hereinzubringen, der einzelne Arbeiter lange Monate darum arbeiten. Ein solches Rechnungsbeispiel wird von Gegnern, auch gegnerischen Gewerkschaften, manchmal versucht, um den Unwert eines Streiks zu beweisen. Das sind aber Milchmädchen-Rechnungen, nur aus der Perspektive bürgerlicher Denkart zu verstehen. Jeder Streik wirkt über die Beteiligten hinaus, sei es im Guten oder Schlechten. Wird ein Streik in einem Betriebe mit vollem oder teilweisem Erfolg durchgeführt, so hat er seine Rückwirkung in diesem Sinne auch auf andere Betriebe. Unter Umständen kann die ganze Absicht der Unternehmer auf Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen dadurch aufgehalten werden, so daß die Opfer, welche die am Streik beteiligten Mitglieder gebracht haben, unendlich größeren Erfolg zeitigten, als wie er in der oben gezeigten Rechnung zum Ausdruck kommt.

Handelt es sich bei einem Streik nicht um Verbesserung der Löhne oder Abwehr von Lohnverschlechterungen, sondern um die anderweitige Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, zum Beispiel des Urlaubs, der Arbeitszeitregelung oder sonstige Verbesserungen des Arbeitsverhältnisses, so läßt sich der Erfolg überhaupt nicht in Geld für den einzelnen Arbeiter ausdrücken, auch kann der Erfolg erheblich größer sein, als materiell zu berechnen ist. Aus diesem Grunde sind Streiks von uns unter dem Gesichtswinkel der Ziele des Verbandes nach § 1 Absatz 2 und 3 zu betrachten. Ihre Bedeutung ist also nur in diesem Rahmen zu verstehen.

Wann ein Streik notwendig wird, läßt sich unter keine Regel bringen. Dazu bedarf es sehr genauer Kenntnis der Gesamtumstände bis in den Betrieb hinein und darum ist ja auch die Prüfung vor dem Eintritt in einen Streik durch die Ortsverwaltung, die Bezirksleitung und den Vorstand erforderlich. Auch die verschiedenen Formen der Streikführung sind den jeweiligen Umständen anzupassen; ob zu einem Teilstreik oder Gesamtstreik gegriffen wird, ob aus den betreffenden Betrieben einzelne Personen herausgezogen werden sollen usw., ist eine Frage der Taktik. Taktik bedeutet Beweglichkeit. Beweglichkeit heißt Anpassen an die gebotenen Umstände und diese Anpassung hat zu erfolgen unter der Beachtung einer immer und überall geltenden Regel: das gesteckte Ziel zu erreichen mit dem geringsten Einsatz an Opfern, die dafür erforderlich sind. Das setzt ein hohes Können und auch entsprechendes Verantwortungsgefühl der Ortsverwaltung, insbesondere des Bevollmächtigten, voraus. Dazu bedarf es auch des innigsten Einvernehmens zwischen der Ortsverwaltung

als der Streikleitung und den streikenden Mitgliedern. Unbedenkliches Vertrauen der Streikenden zur Führung, das erworben werden muß, denn ohne dieses Vertrauen ist eine Streikführung unmöglich. Dieses Vertrauen auch während des Streiks aufrechtzuerhalten, ist eine unbedingte Notwendigkeit. Aus diesem Grunde muß der Bevollmächtigte als Vertreter der Ortsverwaltung in immerwährender Fühlung mit den Streikenden bleiben. Dazu dienen insbesondere Versammlungen der Streikenden, die von Zeit zu Zeit notwendig sind; nicht nur, um die Streikenden von dem Fortgang des Streiks zu unterrichten, sondern auch, um mit ihnen die Verbindung aufrechtzuerhalten.

Bei größeren Streiks wird in der Regel noch eine Streikkommission zwischen Ortsverwaltung und Streikende eingeschaltet, eine Kommission, die von den Streikenden gewählt wird, welche die technischen Aufgaben der Streikführung mit zu erledigen hat.

Ist ein Streik nach vorher eingeholter Zustimmung des Vorstandes in geheimer Abstimmung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der beteiligten Verbandsmitglieder beschlossen worden und hat die Ortsverwaltung den Termin der Arbeitsniederlegung bestimmt, so sind die technischen Arbeiten zur Durchführung des Streiks zuerst zu erledigen.

Die Streikenden sind sofort nach der Arbeitsniederlegung zu einer Versammlung einzuladen und in dieser Versammlung wird eine Streikkommission gewählt, deren Größe sich nach den örtlichen Bedürfnissen richtet. Danach erhält jeder an der Bewegung Beteiligte einen Fragezettel für Lohnbewegungen, der sofort ausgefüllt und zurückgegeben werden muß, am besten an die Streikkommission, die für die technischen Arbeiten die Unterstützung der Ortsverwaltung sein soll. Diese Fragezettel werden vom Vorstand geliefert und sind auf Seite 109 abgebildet.

Sind die Fragezettel eingesammelt, so werden auf Grund dieser Angaben Streikkontrollkarten ausgestellt, welche den Streikenden ausgehändigt werden. Die Streikkontrollkarten haben die Streikenden als Ausweis vorzulegen, weil das Mitgliedsbuch mit dem Fragezettel für Lohnbewegungen abgeliefert werden muß. Wer es nicht bei sich hat, muß das Buch schnellstens der Ortsverwaltung abgeben, weil sonst in der Auszahlung der Streikunterstützung Stockungen eintreten. Die Streikenden müssen jeden Tag zur Kontrolle erscheinen. Diese Kontrolle wird ausgeübt von der Streikkommission und durch Stempel auf der Rückseite der Kontrollkarte bescheinigt. Die Streikkontrollkarte dient dazu, um jederzeit genau zu wissen, wieviel Streikende noch vorhanden sind. Außerdem muß die Ortsverwaltung oder die Streikkommission jederzeit über die einzelnen Streikenden im Dienste des Gesamtstreiks verfügen können. Streikende, welche nicht zur Kontrolle kommen, können für diesen Tag keine Streikunterstützung bekommen, denn es ist anzunehmen, daß die Betreffenden an diesem Tag irgendeiner Beschäftigung nachgegangen sind und infolgedessen auch keine Unterstützung erhalten können. Die Streikenden müssen unter allen Umständen zur Kontrolle kommen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich durch die Ortsverwaltung von der Kontrolle entbunden. Diese

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Fragezettel für Lohnbewegungen.

Ist gewissenhaft auszufüllen und an die Ortsverwaltung zurückzugeben. Wer diese Bedingung nicht erfüllt, hat im Streikfall keinen Anspruch auf Unterstützung von seiner Organisation.

Verwaltungsstelle Arhaus

Name der Firma: Bruch u. Co.

In welcher Abteilung sind Sie beschäftigt? Montage

Organisiert? ja (Ja, nein) Seit wann? 21. 2. 1926 (Tag, Monat, Jahr)

Name des Verbandes: Deutsch. Metallarb. Verbd

Mitgliedsbuch-Nr. 0.000 000 Orts-Nr.

Zu- und Vorname: Müller, Robert

Beruf: Schlosser Alter: 28

Wohnung: Arhaus Breitestr. 5 (Ort, Straße, Hausnummer)

Verheiratet? ja (Ja, nein) Zahl der Kinder unter 14 Jahren? 2

Wann die Arbeit niedergelegt? Am 20. April 1931

Der Verdienst betrug in der Woche vor der Arbeitsniederlegung pro Tag 9 Mk. 20 Pf.

Unterschrift: Robert Müller (Name des Beteiligten)

Beurlaubung darf für höchstens einen Tag ausgesprochen werden, weil sonst die Übersicht über den Streik und auch die Fühlungnahme mit den Streikenden verloren ginge. Was außerdem einem Streikenden gestattet wird, kann einem anderen nicht verweigert werden.

Bei der Abholung der Streikunterstützung muß die Streikkontrollkarte vorgelegt werden als Nachweis dafür, wieviel Tage der Streikende sich zur Kontrolle gestellt hat und damit am Streik beteiligt war.

DMV Verwaltungsstelle Arhaus

Streik-Kontrollkarte

Laufende Nr. 1

Mitgliedsbuch Nr. 0,000 000

für Müller (Name) / Robert (Vorname)

Beruf: Schlosser ein ~~aus~~ getreten 21. 2. 1926

In Arbeit bei: Bruck u. Co (Firma)

in Arhaus (Ort)

An Streiks beteiligten Mitgliedern ist das Mitgliedsbuch abzunehmen und dient dafür diese Karte als Ausweis ihrer Mitgliedschaft. Für nicht abgestempelte Tage wird keine Unterstützung bezahlt.

Die Streikkontrollkarte enthält neben der Mitgliedsbuchnummer eine laufende Nummer. Alle Streikenden werden in eine Liste eingetragen und dieser Liste entsprechend erhält die Streikkontrollkarte eine laufende Nummer. Die Streikliste dient der Übersicht über die ausgezahlte Gesamtsumme an Unterstützung. Sie muß schon deshalb geführt werden, um von Woche zu Woche genau zu sehen, wieviel Unterstützungsgelder notwendig sind, ob dieselben am Ort aus den laufenden Beiträgen der Mitglieder eingehen oder von der Hauptkasse angefordert werden müssen. Diese Liste wird ebenfalls vom Vorstand geliefert und ist auf Seite 411 dargestellt.

Die Ausstellung der Streikkontrollkarte und die Anfertigung der Streikliste kann durch die Streikkommission geschehen; damit ist zugleich eine Entlastung der Ortsverwaltung erzielt. Die eingesammelten Mitgliedsbücher werden mit den Streiklisten an die Ortsverwaltung weitergegeben, weil nunmehr von dem Kassierer die Unterstützungsauszahlung vorbereitet werden muß. Die Auszahlung erfolgt nach den Bestimmungen des § 16 unter Verwendung der Empfangsbestätigung für Streikunterstützung. Alles Nähere ist bei § 16 nachzulesen.

Die ausgezahlte Summe, die sich aus der Zusammenrechnung aus den Empfangsbestätigungen ergibt, muß übereinstimmen mit der Summe auf der Streikliste.

Der Bevollmächtigte hat für die sichere Durchführung des Streiks Sorge zu tragen. In erster Linie gilt es, die Betriebe zu über-

Deutscher Metallarbeiter-Verband · Verwaltungsstelle Arhaus — Streik, ~~Aussperrung~~* bei Bruck u. Co.

Nummer der Kontrollkarte	Zu- und Vorname	1. Woche vom 29. bis 3/4 27/4	2. Woche vom 4/4 bis 10/4 25	3. Woche vom bis	4. Woche vom bis	5. ~~Woche~~ vom bis	6. ~~Woche~~ vom bis	7. Woche vom bis	8. Woche vom bis	9. Woche vom bis	10. Woche vom bis
		Tage / Betrag ℳ ₰	Tage / Betrag ℳ ₰	Tage / Betrag ℳ ₰	Tage / Betrag ℳ ₰	Tage / Betrag ℳ ₰	Tage / Betrag ℳ ₰	Tage / Betrag ℳ ₰	Tage / Betrag ℳ ₰	Tage / Betrag ℳ ₰	Tage / Betrag ℳ ₰
1	Müller, Robert	6 27 00	6 27 00								
2	Hahn, Max	6 21 00	6 21 00								
3	Franke, Adolf	6 24 00	6 24 00								
4	Kraft, Hermann	6 18 00	6 18 00								
	Zusammen										

* Nichtzutreffendes durchstreichen.

Seite

wachen, um etwaige Streikbrecher fernzuhalten. Zu diesem Zweck sind Streikposten aus den Reihen der Streikenden aufzustellen. Dafür zu sorgen, daß dieser Dienst ordnungsgemäß erfüllt wird, daß die notwendige Ablösung der Streikposten gewährleistet ist, ist mit eine Aufgabe der Streikkommission, die auch dafür zu sorgen hat, daß jeder Streikende an seinem Teil sich an den Arbeiten für die Durchführung des Streiks beteiligt. Abgelöste Streikposten haben sich sofort bei der Streikkommission zu melden und über irgendwelche Beobachtungen Bericht zu erstatten. Außerdem ist es notwendig, daß dauernd Streikende unterwegs sind, die die einzelnen Posten besuchen, um, falls irgendeine Änderung eintritt, sofort eingreifen zu können. Die bestreikten Betriebe dürfen niemals ohne Beobachtung sein. Dabei sind eventuell polizeiliche Bestimmungen über den Verkehr auf den Straßen usw. zu beachten, um keinen Anlaß zu geben, die Streikpostentätigkeit durch die Polizei erschweren zu lassen.

Von dem Eintritt in den Streik ist dem Vorstand natürlich sofort Mitteilung zu machen, ebenfalls der Bezirksleitung, und am Ende der ersten Woche ist an den Vorstand und an die zuständige Bezirksleitung ein schriftlicher Bericht zu erstatten unter Verwendung des auf Seite 413 und 414 abgebildeten Formulars, das vom Vorstand geliefert wird.

Nur wenn dieses Formular ordnungsgemäß auf beiden Seiten nach vorstehendem Beispiel ausgefüllt, also auch der genaue Kassenbericht für die Streikwoche erstattet ist, kann die Ortsverwaltung damit rechnen, den vielleicht notwendigen Zuschuß aus der Hauptkasse zu erhalten. Aber es kommt nicht nur darauf an, den Zuschuß überhaupt zu bekommen, sondern ihn auch rechtzeitig zu bekommen. Zu diesem Zweck ist der Wochenbericht an dem frühest möglichen Termin dem Vorstand einzusenden. Verlangt wird, daß der Wochenbericht spätestens am Sonnabend zur Post gegeben wird, dann dürfte der Bericht frühestens am Montag der folgenden Woche in den Händen des Vorstandes sein. Dann erfolgt die erforderliche Prüfung und die Ortsverwaltung hat die Sicherheit, das notwendige Geld rechtzeitig angewiesen zu bekommen. Werden die Termine versäumt, so entstehen Schwierigkeiten, nicht etwa nur für die Ortsverwaltung, sondern für den Verband. Die Streikenden werden unruhig, weil die Unterstützung nicht ausgezahlt werden kann und die Folge ist unter Umständen eine Schädigung der Bewegung. Das darf nicht eintreten durch die Schuld der Ortsverwaltung. Es kann nicht damit gerechnet werden, daß die Hauptkasse die Gelder im letzten Augenblick telegrafisch anweist, weil die damit verbundenen Gebühren einen Verlust für den Verband bedeuten. Die Ortsverwaltung muß rechtzeitig die Berichte absenden, dann entstehen auch keine Schwierigkeiten. Dieser Wochenbericht ist am Ende jeder Woche abzusenden, ohne Rücksicht darauf, ob die Ortsverwaltung einen Zuschuß aus der Hauptkasse benötigt oder nicht. Hat die Ortsverwaltung Mittel genug, um auf den Zuschuß aus der Hauptkasse verzichten zu können, so ist sie trotzdem zur Berichterstattung ebenso verpflichtet, als wenn sie Geld anfordern müßte.

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Wochenbericht für die 1. Woche

vom 20. April bis 25. April 1931

Dieser Wochenbericht ist in allen Teilen gewissenhaft auszufüllen und spätestens am Sonnabend an den Vorstand einzusenden.

Über den Streik ~~oder die Aussperrung~~ (Nichtzutreffendes streichen) in Stralsund (Ort) Verwaltung: Stralsund

Name der Branche oder Gewerbegruppe: Metallwaren

*Name der Firma: _____

1. Der Streik ~~oder die Aussperrung~~ begann am 20. April 1931 (Tag, Monat, Jahr)
2. Es wurden davon betroffen 3 Betriebe
   mit 135 Arbeitern, 260 Arbeiterinnen, 10 Lehrlinge, zusammen 405 Personen
3. Die Arbeit stellten ein bei Beginn des Ausstandes
   98 Arbeiter, 170 Arbeiterinnen, — Lehrlinge, zusammen 268 Personen
4. Während des Ausstandes erfolgten weitere Arbeitseinstellungen in 1 Betrieben
   mit 37 Arbeitern, 90 Arbeiterinnen, 10 Lehrlinge, zusammen 137 Personen

5. Im Streik befinden sich am Schlusse der Berichtswoche:	Arbeiter	Arbeiterinnen	Lehrlinge	zusammen
a) Mitglieder unseres Verbandes	70	83	6	159
b) " anderer Organisationen des ADGB	11	12	-	23
c) " der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine	1	-	-	1
d) " " Christlichen Gewerkschaften	15	14	1	30
e) " sonstiger Gewerkschaftsorganisationen	2	-	-	2
f) Unorganisierte	36	151	3	140

6. Von den Mitgliedern unseres Verbandes gehörten dem Verbande an:	männlich	weiblich	Lehrlinge	zusammen
a) mindestens 26 Wochen und darüber	65	80	5	150
b) " 13 " bis 26 Wochen	5	3	1	9
c) unter 13 Wochen	-	-	-	-
Insgesamt	70	83	6	159

Diese haben Kinder unter 14 Jahren zu ernähren? 69

*Handelt es sich nur um einen Betrieb, so ist die Firma anzugeben.

Wenden!

Der Vorstand ist durch das Statut verpflichtet, die Ortsverwaltung zur Berichterstattung anzuhalten, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommt. Erhält der Vorstand nicht rechtzeitig den ordnungsgemäß erstatteten Bericht, so kann der Vorstand die Unterstützungszahlung einstellen. Das würde höchstwahrscheinlich zum Schaden der Streikenden sein, die allerdings ihren Unmut gegen die Ortsverwaltung zu richten hätten und nicht gegen den Vorstand. Aber dem Vorstand darf nichts daran liegen,

Kassenbericht für die 1. Streikwoche vom 20. April bis 25. April 1931.

Einnahmen		Ausgaben	Aus der Hauptkasse	Aus der Lokalkasse
Kassenbestand der Vorwoche		Unterstützung an		
Zuschuß aus der Hauptkasse		65 männliche Mitgl.	1110,00	
Von den Mitgliederbeiträgen verwendet	2287,20	80 weibliche "	816,00	
Aus der Lokalkasse	80,80	5 Lehrlinge	36,00	
Sonstige Einnahmen (einzeln aufführen)		Zuschlag für		
		45 Frauen	129,00	
		69 Kinder	196,20	
		Sonstige Ausgaben (einzeln zu führen)		
		2 abgerissene Streikende		7,00
		2 nicht bezahlen bilig		
		5 männliche "		51,00
		3 weibliche "		18,00
		1 Lehrling		4,00
		Gesamtausgaben	2287,20	80,80
		Kassenbestand		4279,05
Summa	2368,00	Summa	2287,20	4360,45

Für die Woche vom 26. April (Tag, Monat) bis 2. Mai (Tag, Monat) 1931 ist aus der Hauptkasse ein Zuschuß von Mk. 1500 notwendig.

Die Richtigkeit dieses Kassenberichts bescheinigen:

Osnabrück, den 25. April 1931

Bevollmächtigter: E. Gross — Revisoren: H. Kritzel, R. Peinlich, J. Körgel

Kassier: A. Grundmann

Sachdienliche Bemerkungen:

für Versäumnisse der Ortsverwaltung die Mitglieder leiden zu lassen und er wird deshalb wahrscheinlich andere Mittel anwenden, um die Ortsverwaltung zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Unter Umständen muß in solchem Falle, wenn die Ortsverwaltung sich an die Anordnung des Vorstandes nicht hält, der Vorstand mit der Führung der Ortsverwaltung und damit auch mit der Führung des Streiks die Bezirksleitung betrauen, weil die Bewegung der Arbeiter nicht gestört werden darf.

Bei Aussperrungen gelten dieselben Bestimmungen und die Durchführung geht unter denselben technischen Arbeiten vor sich.

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Die Bewegung wurde am 10. III. 1931 gemeldet

Schluß-Bericht

über einen Angriffsstreik ~~Abwehrstreik oder eine Aussperrung~~ im Jahre 1931
(Nichtzutreffendes durchstreichen)

Je ein Exemplar dieses Berichts ist nach Beendigung an den Vorstand und an die Bezirksleitung zu senden.

Wurde die Bewegung vom Deutschen Metallarbeiter-Verband allein geführt? — ~~Ja oder~~ Nein.

Wenn andere Organisationen an der Führung beteiligt waren, welche? Christl. Metallarb.-Verbd.

Verwaltung: Arbaus — Ort: Arbaus

Gewerbegruppe: Metallwaren — Bei Einzelbetrieben Art der Fabrikation

1. Welche Verwaltungen sind an der Bewegung mitbeteiligt? Klingenberg
2. Welche Verwaltungen sind in diesem Bericht inbegriffen? Arbaus und Klingenberg
3. Ursache der Bewegung: Verkürzung des Akkordtarifs
4. Die Bewegung erstreckte sich auf 3 Betriebe. Name des Betriebes:

Nur bei Einzelbetrieben auszufüllen

b) Die Arbeit wurde eingestellt am 5. Mai 1931 wieder aufgenommen am 18. Mai 1931

c) Der Streik mußte erfolglos abgebrochen werden am

d) **Die Forderungen wurde ohne Streik bewilligt in 1 Betr. mit 33 Beschäft.

	Arbeiter	Arbeiterinnen	Lehrlinge	Zusammen
5. In Betracht kamen für die Bewegung einschließlich der Unorganisierten	135	260	10	405
6. Davon waren gelernte u. ungelernte Metallarbeiter einschließl. der Unorganisierten	105	190	10	305
7. Von den an der Bewegung Beteiligten gehören an:				
a) dem Deutschen Metallarbeiter-Verband	70	83	6	159
b) anderen dem ADGB angeschlossenen Organisationen	11	12	–	23
c) den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen	1	–	–	1
d) " Christlichen Gewerkschaften	15	14	1	30
e) sonstigen Gewerkschaftsorganisationen	2	–	–	2
8. Zu welchen Tarifvertrag oder Kollektivabkommen gehört diese Bewegung? Tarifvertrag für Arbaus u. Umgebung				
9. Der Tarifvertrag umfaßt insgesamt 4 Betriebe	143	275	10	428
10. Von den dem Tarifvertrag unterstehenden Beschäftigten sind Metallarbeiter einschließlich der Unorganisierten	111	205	10	326
11. Von den dem Tarifvertrag unterstehenden Beschäftigten gehören an:				
a) dem Deutschen Metallarbeiter-Verband	75	93	6	174
b) anderen dem ADGB angeschlossenen Organisationen	13	12	–	25
c) H.-D.-Gewerkverein, Christliche und sonstige Gewerkschaften	19	15	1	35
(Wenn ein Tarifvertrag nicht besteht, sind die Ziffern 9, 10, 11 nicht auszufüllen.)				

12. Die Arbeitszeit betrug vor der Bewegung pro Woche 50 Stunden, nach der Bewegung 48 Stunden.

*Ist aus Anlaß dieses Streiks eine Aussperrung erfolgt oder umgekehrt, so ist für jede Bewegung ein besonderer Schlußbericht auszufüllen, trotzdem alle drei Voraussetzungen ja, ist für jede Bewegung ein Schlußbericht auszufüllen.
**Trifft dieses zu, so ist außer diesem Schlußbericht noch ein Berichtsformular (Schlußbericht über eine ohne Arbeitseinstellung verlaufene Lohnbewegung) auszufüllen.

Ist der Streik oder die Aussperrung beendet, so muß die Ortsverwaltung an den Vorstand einen Schlußbericht einsenden. Das Formular dazu wird ebenfalls vom Vorstand geliefert.

Die Beantwortung der im Schlußbericht gestellten Fragen ist sehr gewissenhaft vorzunehmen, denn diese Fragen werden nicht nur für den eigenen Verband beantwortet, sondern sie dienen der Beobachtung der Gesamtbewegung aller Gewerkschaften durch den ADGB. Außerdem

13. **Erreicht wurde durch den Angriffsstreik — ~~Abwehrstreik — die Aussperrung:~~**
(Nichtzutreffendes durchstreichen)

a) Verkürzung der Arbeitszeit für die einzelne Person pro Woche? 2 Stunden.
für insgesamt 405 Personen pro Woche: 810 Stunden

b) Erhöhung des durchschnittlichen Wochenverdienstes für den einzelnen Arbeiter von RM pro Woche,
insgesamt für Arbeiter eine Lohnerhöhung von RM pro Woche;
für die einzelne Arbeiterin von RM pro Woche, insgesamt für Arbeiterinnen eine
Lohnerhöhung von RM pro Woche;
für den einzelnen Lehrling von RM pro Woche, insgesamt für Lehrlinge eine Lohnerhöhung von RM pro Woche.

c) Lohnaufschlag für Überstunden für Personen, für Nachtarbeit für Personen.
Sonntagsarbeit für

d) Außerdem für 405 Personen sonstige Vorteile als (Ferien, Montagszulagen usw.):
Verlängerung der Ferien von 6 auf sieben Arbeitstage im Jahr

14. **Abgewehrt wurde durch den Abwehrstreik — die Aussperrung:**
(Nichtzutreffendes durchstreichen)

a) Verlängerung der Arbeitszeit für die einzelne Person in der Woche Stunden, für Personen
insgesamt in der Woche Stunden.

b) Verringerung des durchschnittlichen Wochenverdienstes für den einzelnen Arbeiter von RM,
für die einzelne Arbeiterin von RM,
insgesamt pro Woche eine Lohnkürzung für Arbeiter von RM, für Arbeiterinnen von RM

c) Sonstige Mißstände ...

15. **Verschlechterungen traten ein:**

a) Verlängerung der Arbeitszeit für die einzelne Person in der Woche Stunden,
für Personen insgesamt in der Woche Stunden.

b) Herabsetzung des durchschnittlichen Wochenverdienstes für den einzelnen Arbeiter von RM
für die einzelne Arbeiterin von RM
insgesamt pro Woche Lohnkürzung für Arbeiter RM, für Arbeiterinnen RM

c) Sonstige Verschlechterungen:

16. **Wann fand die endgültige Schlußverhandlung statt?** am 15. Mai 1931
Geführt wurde dieselbe zwischen
a) Unternehmern und Arbeitern direkt? — b) Unternehmern und Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen? — c) Vertretern der Unternehmer- und Arbeitnehmerorganisationen? ja

Bewertung der Bewegung: ~~Voller Erfolg — Teilweiser Erfolg — Erfolglos.~~
(Nichtzutreffendes durchstreichen)

17. **Ergebnis des Abschlusses:**
a) Verlängerung des bestehenden Tarifvertrags? — (ja oder nein) b) Änderung des bestehenden Tarifvertrags? ja (ja oder nein)
c) Neuer Tarifvertrag? — (ja oder nein) d) Verlängerung eines bestehenden Arbeitszeitabkommens? — (ja oder nein)
e) Änderung eines bestehenden Arbeitszeitabkommens? — (ja oder nein) f) Neues Arbeitszeitabkommen? — (ja oder nein)
g) Verlängerung eines bestehenden Lohnabkommens? — (ja oder nein) h) Änderung eines bestehenden Lohnabkommens? — (ja oder nein) i) Neues Lohnabkommen? — (ja oder nein)
(Alle bei Nr. 17a—i angegebenen neu abgeschlossenen Tarifverträge oder Zusatzteile sowie dazu erfolgte Schiedssprüche sind im vollen Wortlaut einzusenden.)

können die Ergebnisse unserer Bewegungen unter Umständen von anderer Seite, zum Beispiel den Unternehmern oder der Regierung, veröffentlichten Darstellungen entgegengehalten werden. Die Schlußberichte haben also eine erheblich größere Bedeutung als nur die einer statistischen Unterlage für den eigenen Verband. Um so wichtiger ist die gewissenhafte Ausfüllung jeder einzelnen Frage. Auch der Kassenbericht über den ganzen Verlauf des Streiks ist sehr wichtig. Hat der

18. **Das Ergebnis kam zustande:**
a) Durch freie Vereinbarung unter den Parteien? ja (ja oder nein)
b) Durch behördliche Schlichtung . . Vereinbarung? — (ja oder nein); Schiedsspruch? — (ja oder nein)
c) Durch tarifvertragliche Schlichtung Vereinbarung? — (ja oder nein); Schiedsspruch? — (ja oder nein)

19. Die behördliche Schlichtung erfolgte:
Auf Antrag der Arbeiter? — (ja oder nein) Der Unternehmer? — (ja oder nein) Von Amtswegen? — (ja oder nein)
Der gefällte Schiedsspruch wurde angenommen von Arbeitern? — (ja oder nein) Unternehmern? — (ja oder nein)
Das Verbindlichkeitsverfahren wurde eingeleitet.
Auf Antrag der Arbeiter? — (ja oder nein) Der Unternehmer? — (ja oder nein) Von Amtswegen? — (ja oder nein)
Weitere Verhandlungen führten zur Einigung — (ja oder nein)

Der Schiedsspruch wurde am ——— 193__ für verbindlich erklärt.
(Wenn sich die Verbindlichkeitserklärung verzögert, ist die Beantwortung offen zu lassen, damit keine Verzögerung des Einsendung des Schlußberichtes entsteht.)

20. Die neu vereinbarten Bedingungen treten in Kraft: a) Der Tarifvertrag am 18. Mai 1931
b) das Arbeitszeitabkommen am ——— 193__ c) das Lohnabkommen am — 193__

21. Sachdienliche Bemerkungen und kurzer Bericht über Ursache und Verlauf der Bewegung:
Von den beteiligten Gewerkschaften wurde die Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages beantragt.
Die am Streik beteiligten Lehrlinge wurden von den Unternehmern für die Dauer des Streiks beurlaubt. Mit Zustimmung des Vorstandes vom 20. V. wurde den Lehrlingen die Streikunterstützung ausgezahlt.

Kassierer die jeweiligen Wochenabschlüsse so gewissenhaft gemacht, wie es erforderlich ist, dann sind diese Abschlüsse nur noch durch die letzte Woche oder die letzten Tage zu ergänzen und der Schlußbericht ist fertig. Die Abbildungen auf den Seiten 415 bis 418 zeigen die vier Seiten des Schlußberichts und die Beantwortung, wie sie bei einer Angriffsbewegung notwendig sind.

Der Schlußbericht gilt aber nicht nur für einen Angriffsstreik, sondern auch für einen Abwehrstreik oder eine Aussperrung. Im Grunde genommen ist die Beantwortung der Fragen in allen drei Arten der Bewegung vollkommen gleich. Es muß nur aus der Überschrift ersichtlich sein, um welche Art der Bewegung es sich gehandelt hat.

Für jede einzelne Bewegung ist ein Schlußbericht einzusenden. Wurde beispielsweise der Mantel- und Lohnvertrag neu abgeschlossen, der erstere durch freie Vereinbarung und der letztere mit Hilfe eines Schlichtungsverfahrens, dann sind das in Wirklichkeit zwei Bewegungen und zwei Schlußberichte sind dafür erforderlich.

In diesem Zusammenhang sind auch noch Bewegungen zu besprechen, die ohne Arbeitseinstellung durchgeführt worden sind;

Kassen-Bericht.*

Einnahmen:	M	₰
I. Aus Mitteln der Organisation:		
a) aus der Hauptkasse erhalten	6000	—
b) von den laufenden Mitgliederbeiträgen verwendet	3154	80
c) aus der Lokalkasse	314	20
d) aus anderen Zahlstellen erhalten		
II. Beiträge der in Arbeit stehenden Mitglieder		
III. Vom Ortsausschuß des ADGB		
IV. Sonstige Einnahmen		
Gesamteinnahme	9469	00
Eventuelles Defizit		

Ausgaben:	Hauptkasse M	Hauptkasse ₰	Lokalkasse M	Lokalkasse ₰
Streikunterstützung an:				
65 männliche Mitglieder	4446	00		
80 weibliche	3264	00		
5 Lehrlinge	144	00		
Zuschlag für:				
45 Frauen	516	00		
69 Kinder	828	20		
Reiseunterstützung an:				
2 abgereiste Streikende			7	20
Für Fernhaltung des Zuzugs			3	00
Für Flugblätter und Inserate			5	50
Für Fahrgelder und Diäten			5	50
Persönliche Entschädigungen f. Sitzungen u. Verhandlungen			3	50
Sonstige Ausgaben (genaue Angabe wofür)				
4 mitbezugsberechtigte				
5 neuerdings eingetreten			20	00
3 weitere			7	20
1 Kehrlung			1	20
Gesamtausgabe	9150	20	314	20
Eventueller Kassenbestand				

Welche Kasse deckt das Defizit? _____

Welcher Kasse gebührt der Kassenbestand? _____

Arlaus, den 21. Mai 1921

Deutscher Metallarbeiter-Verband Ortsverwaltung Arlau

A. Grundmann
(Unterschrift)

* In die Streikabrechnung müssen alle Ausgaben für den Streik oder die Aussperrung, also auch etwaige aus der Lokalkasse gezahlte Beihilfe für Streikunterstützung und dergleichen, aufgenommen werden. — Etwaige schriftliche Erklärungen der Unternehmer und die Antworten der Streikleitung darauf, Publikationen der Presse, Verfügungen der Polizeibehörden bezüglich des Streiks und sonstige ähnliche Akten sind ebenfalls mit an den Vorstand einzusenden.

sie unterscheiden sich in Angriffs- oder Abwehrbewegungen. Solcher Bewegungen gibt es viel mehr, als Bewegungen mit Arbeitseinstellung; es muß infolgedessen auch über diese Bewegungen Bericht erstattet werden, um einen Überblick über die gesamte Tätigkeit des Verbandes zu erhalten.

Ist eine Angriffs- oder Abwehrbewegung ohne Arbeitseinstellung durchgeführt, so ist dafür ebenfalls ein Schlußbericht an den Vorstand einzusenden. (Wochenberichte sind selbstverständlich über solche Bewegungen nicht möglich.) An der Erstattung solcher Schlußberichte hat auch jede Ortsverwaltung ein lebhaftes Interesse, denn es kann ihr nicht gleichgültig sein, ob ihre geleistete Arbeit im Verband bekannt wird

oder nicht. Aus diesem Grunde schon allein hat jede Ortsverwaltung Veranlassung, auch über solche Bewegungen ohne Arbeitseinstellung zu berichten. Der doppelseitige Schlußbericht dieser Art ist auf den Seiten 420 und 421 ersichtlich.

Wiederholt ist betont, daß die Führung des Streiks in den Händen der Ortsverwaltung liegt und nicht etwa bei der von den Streikenden gewählten Streikkommission. Die Ortsverwaltung allein ist dem Verband für die Durchführung der Bewegung verantwortlich. Für die Bewegung insgesamt trägt allerdings der Vorstand die Verantwortung, der ja auch die Genehmigung zur Arbeitseinstellung erteilt hat. Infolgedessen hat der Vorstand auch die letzte Entscheidung über die Einzelheiten in der Führung des Streiks. Sind vom Vorstand Anordnungen für die Führung des Streiks getroffen, so sind diese selbstverständlich durchzuführen; das Statut sagt sogar „strikte" durchzuführen. Es besteht also keine Möglichkeit, die Durchführung der Anordnungen des Vorstandes abzulehnen. Es ist gegen die Anordnung Beschwerde nach § 24 Absatz 6 an den Ausschuß möglich und darüber hinaus an den Verbandstag nach § 24 Absatz 10. Die eingelegte Beschwerde hebt die Anordnung des Vorstandes aber nicht auf und sie muß unter allen Umständen befolgt werden.

Handlt es sich nicht um einen Streik bei einer Verwaltungsstelle, sondern um einen Streik, der sich über mehrere Verwaltungsstellen erstreckt, so kann über die Führung nicht die einzelne Ortsverwaltung entscheiden, denn es wäre möglich, daß die verschiedenen Ortsverwaltungen aus unterschiedlichen Auffassungen zu verschiedenen Maßnehmen greifen würden. In einem solchen Falle kann die Führung der Bewegung natürlich nur in den Händen der Bezirksleitung liegen. Der einzelnen Ortsverwaltung bleibt die Durchführung der technischen Arbeiten, wie sie besprochen wurden, nur daß sie nicht allein in den taktischen Fragen beschließen kann. Das hängt ab von der Bezirksleitung, die ihrerseits natürlich mit den beteiligten Ortsverwaltungen die notwendige Verbindung aufrechterhalten muß, um die erforderlichen Entscheidungen nach Möglichkeit im Einvernehmen, mindestens unter Beachtung der verschiedenen Meinungen, zu treffen. Für Aussperrungen gilt dasselbe in sinngemäßer Anwendung.

§ 38 Absatz 15

Tritt in dem Zustand des Streiks eine Änderung ein, sei es durch Zugeständnisse des Unternehmers oder Zunahme der Zahl der Arbeitswilligen, so ist erneut eine geheime Abstimmung über die Fortsetzung des Ausstandes vorzunehmen und darf der Vorstand nur dann der Fortsetzung des Streiks zustimmen, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder für dieselbe stimmen.

Arbeitseinstellungen bedeuten, wie wiederholt auseinandergesetzt ist, erhebliche Opfer für jeden Beteiligten und es ist kein Streik möglich,

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Die Bewegung wurde am 4. 7. 1931 gemeldet

Schluß-Bericht

über eine **ohne** Arbeitseinstellung verlaufene ~~Angriff- oder~~ Abwehrbewegung (Nichtzutreffendes durchstreichen)

Wurde die Bewegung vom Deutschen Metallarbeiter-Verband allein geführt? — ~~Ja oder~~ Nein.

Wenn andere Organisationen an der Führung beteiligt waren, welche? Dtsch. Holzarb.-Verband; Verbd d. Maler u. Lackierer; Gewerkverein H.-D.

Verwaltung: Fahrendorf Ort: Fahrendorf u. U.

Gewerbegruppe: ~~Allgem. Metallindustrie~~ Bei Einzelbetrieben Art der Fabrikation:

1. Welche Verwaltungen sind an der Bewegung beteiligt? keine
2. Welche Verwaltungen sind in diesem Bericht inbegriffen? nur Fahrendorf
3. Ursache der Bewegung: Lohnabbau vom 10.7.
4. Die Bewegung erstreckte sich auf 15 Betriebe. Name des Betriebes:

	Arbeiter	Arbeiterinnen	Lehrlinge	Insgesamt
5. In Betracht kamen für die Bewegung einschließlich der Unorganisierten	6000	1500	50	7550
6. Davon waren gelernte u. ungelernte Metallarbeiter einschließl. der Unorganisierten	5200	1200	50	6450
7. Von den an der Bewegung Beteiligten gehören an:				
a) dem Deutschen Metallarbeiter-Verband	3100	600	20	3720
b) anderen dem ADGB angeschlossenen Organisationen	740	120	–	820
c) den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen	30	8	5	43
d) „ Christlichen Gewerkschaften	4	–	–	4
e) sonstigen Gewerkschaftsorganisationen	45	–	–	45
8. Zu welchem Tarifvertrag oder Kollektivabkommen gehört diese Bewegung? Fahrendorfer Metallindustrie				
9. Der Tarifvertrag umfaßt insgesamt 21 Betriebe	7800	2300	85	10185
10. Von den dem Tarifvertrag unterstehenden Beschäftigten sind Metallarbeiter einschließlich der Unorganisierten	6300	1800	85	8185
11. Von den dem Tarifvertrag unterstehenden Beschäftigten gehören an:				
a) dem Deutschen Metallarbeiter-Verband	4400	670	35	4705
b) anderen dem ADGB angeschlossenen Organisationen	1150	180	–	1330
c) H.-D. Gewerkvereine, Christliche und sonstige Gewerkschaften (Wenn ein Tarifvertrag nicht besteht, sind die Ziffern 9, 10, 11 nicht auszufüllen.)	105	20	15	140

12. Die Arbeitszeit betrug vor der Bewegung pro Woche ..... Stunden, nach der Bewegung ..... Stunden.

13. **Durch die Bewegung wurde erreicht:**

a) Verkürzung der Arbeitszeit für die einzelne Person pro Woche? ..... Stunden.

für insgesamt ..... Personen pro Woche? ..... Stunden.

b) Erhöhung des durchschnittlichen Wochenverdienstes für den einzelnen Arbeiter von ..... RM pro Woche,

insgesamt für ..... Arbeiter eine Lohnerhöhung von ..... RM pro Woche;

für die einzelne Arbeiterin von ..... RM pro Woche, insgesamt für ..... Arbeiterinnen eine Lohnerhöhung von ..... RM pro Woche;

für den einzelnen Lehrling von ..... RM pro Woche, insgesamt für ..... Lehrlinge eine Lohnerhöhung von ..... RM pro Woche.

c) Lohnaufschlag für Überstunden für ..... Nachtarbeit für ..... Sonntagsarbeit für ..... Pers.

d) Außerdem für ..... Personen sonstige Vorteile als (Ferien, Montagezulagen usw.):

14. **Abgewehrt wurde durch den Abwehrstreik — die Aussperrung:** (Nichtzutreffendes durchstreichen)

a) Verlängerung der Arbeitszeit für die einzelne Person in der Woche ..... Stunden, für ..... Personen insgesamt in der Woche ..... Stunden.

b) Verringerung des durchschnittlichen Wochenverdienstes für den einzelnen Arbeiter von 3.84 RM. für die einzelne Arbeiterin von 2.31 RM. insgesamt pro Woche eine Lohnkürzung für 6000 Arbeiter von 23040 RM. für 1500 Arbeiterinnen von 3465 RM

c) Sonstige Mißstände

15. **Verschlechterungen traten ein:**

a) Verlängerung der Arbeitszeit für die einzelne Person in der Woche ..... Stunden, für ..... Personen insgesamt in der Woche ..... Stunden.

b) Herabsetzung des durchschnittlichen Wochenverdienstes für den einzelnen Arbeiter von 0.96 RM für die einzelne Arbeiterin von 0.57 RM insgesamt pro Woche Lohnkürzung für 6000 Arbeiter 5760 RM. für 1500 Arbeiterinnen 855 RM

c) Sonstige Verschlechterungen:

16. **Wann fand die endgültige Schlußverhandlung statt?** 14. August 1931

Geführt wurde dieselbe zwischen

a) Unternehmern und Arbeitern direkt? ..... b) Unternehmern und Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen? ..... c) Vertretern der Unternehmer- und Arbeitnehmerorganisationen? ja

Bewertung der Bewegung: ~~Voller Erfolg~~ — **Teilweiser Erfolg** — ~~Erfolglos~~ (Nichtzutreffendes durchstreichen)

17. **Ergebnis des Abschlusses:**

a) Verlängerung des bestehenden Tarifvertrags? (Ja oder nein) b) Änderung des bestehenden Tarifvertrags? (Ja oder nein)

c) Neuer Tarifvertrag? (Ja oder nein) d) Verlängerung eines bestehenden Arbeitszeitabkommens? (Ja oder nein)

e) Änderung eines bestehenden Arbeitszeitabkommens? (Ja oder nein) f) Neues Arbeitszeitabkommen? (Ja oder nein)

g) Verlängerung eines bestehenden Lohnabkommens? (Ja oder nein) h) Änderung eines bestehenden Lohnabkommens? ja (Ja oder nein) i) Neues Lohnabkommen? (Ja oder nein)

(Alle bei Nr 17a—i angegebenen neu abgeschlossenen Tarifverträge oder Tarifteile sowie dazu erfolgte Schiedssprüche sind im vollen Wortlaut mitzusenden.)

18. **Das Ergebnis kam zustande:**

a) Durch freie Vereinbarung unter den Parteien? (Ja oder nein)

b) Durch behördliche Schlichtung
- Vereinbarung? ja (Ja oder nein)
- Schiedsspruch? (Ja oder nein)

c) Durch tarifvertragliche Schlichtung
- Vereinbarung? (Ja oder nein)
- Schiedsspruch? (Ja oder nein)

19. Die behördliche Schlichtung erfolgte:

Auf Antrag der Arbeiter? (Ja oder nein) Der Unternehmer? ja (Ja oder nein) Von Amtswegen? (Ja oder nein)

Der gefällte Schiedsspruch wurde angenommen von Arbeitern? (Ja oder nein) Unternehmern? (Ja oder nein)

Das Verbindlichkeitsverfahren wurde eingeleitet:

Auf Antrag der Arbeiter? (Ja oder nein) Der Unternehmer? (Ja oder nein) Von Amtswegen? (Ja oder nein)

Weitere Verhandlungen führten zur Einigung (Ja oder nein)

Der Schiedsspruch wurde am ..... 193.. für verbindlich erklärt.

(Wenn sich die Verbindlichkeitserklärung verzögert, ist die Wortmeldung offen zu lassen, damit keine Verzögerung der Einsendung des Schlußberichts eintritt.)

20. Die neu vereinbarten Bedingungen treten in Kraft: a) Der Tarifvertrag am ..... 193.. b) das Arbeitszeitabkommen am ..... 193.. c) das Lohnabkommen am 1. 8. 1931

21. Sachliche Bemerkungen sind auf einem besonderen Blatt zu machen.

Fahrendorf, den 15. August 1931 Wahrmann (Unterschrift)

☞ Je ein Exemplar dieses Berichts ist nach Verabfolgung an den Vorstand und an die Bezirksleitung zu senden. ☜

wenn nicht die Beteiligten innerlich bereit sind, diese Opfer auf sich zu nehmen und auch entsprechend zu handeln. Aus diesem Grunde müssen sie auch über den Stand eines Streiks zu jeder Zeit unterrichtet werden, denn sie haben die erste Entscheidung über die Fortführung oder Beendigung des Streiks zu treffen. Ist nun im Verlauf eines Streiks eine Änderung in der Streiklage eingetreten, ganz gleich, aus welcher Ursache, so sind die Streikenden nicht nur darüber zu unterrichten, sondern auch zu fragen, ob sie unter den veränderten Umständen den Streik weiterführen wollen oder nicht. Das Statut sieht mehrere Möglichkeiten dafür vor, so zum Beispiel, wenn der Unternehmer irgendwelche Zugeständnisse bei einem Angriffsstreik gemacht hat, oder, wenn die ersten Zugeständnisse bereits abgelehnt sind, erneute Zugeständnisse macht: in jedem Falle sind die Mitglieder zu befragen.

Wenn bei einem Abwehrstreik der Unternehmer nicht mehr auf der vollständigen Durchführung seiner Verschlechterungsabsichten besteht, sondern sich mit geringeren Verschlechterungen begnügen will, so müssen auch in diesem Falle die Streikenden unterrichtet und befragt werden.

Haben sich in den bestreikten Betrieben soviel Streikbrecher eingefunden, daß die Zahl derselben nicht unbedenklich ist, so ist auch darüber mit den Streikenden zu sprechen und sie zur Entscheidung aufzurufen, ob unter diesen Umständen die Durchführung des Streiks noch einen Erfolg verspricht oder nicht.

Die Befragung der Streikenden über die Fortsetzung des Streiks hat in derselben Form zu erfolgen, wie über den Eintritt in den Streik, also durch geheime Abstimmung (§ 38 Absatz 12). Der Streik darf nur dann fortgesetzt werden, wenn auch dafür mindestens dreiviertel der beteiligten Mitglieder stimmen. Nicht etwa nur dreiviertel der Anwesenden, die sich an der Abstimmung beteiligen, sondern dreiviertel der an dem Streik beteiligten Mitglieder müssen mindestens für die Fortsetzung gestimmt haben, andernfalls ist der Streik zu beenden. Der Vorstand ist an diese Bestimmung des Statuts unter allen Umständen gebunden; er darf der Fortsetzung des Streiks nicht mehr zustimmen und da nach Absatz 14 die Anordnungen des Vorstandes strikte befolgt werden müssen, so ist in diesem Falle der Streik als beendet zu erklären. Wenn nicht mehr dreiviertel der beteiligten Mitglieder für die Fortsetzung des Streikes stimmen, so besteht die Gefahr des Zusammenbruchs, aber nicht nur des Streiks, sondern auch der Organisation. Die innere Geschlossenheit der Arbeiter ist verloren, sie sind mürbe geworden und haben nicht mehr die Kraft, wenigstens im Betriebe sich gegen allzu unverschämte Zumutungen des Unternehmers zur Wehr zu setzen. Es ist mancher Erfolg eines Streiks dadurch verlorengegangen, daß die innere Kraft der Streikenden nicht mehr groß genug war, um im Betriebe selbst die Errungenschaften des Streiks zu verteidigen.

Einen Streik zu beenden, der keinen vollen Erfolg brachte, ist für den damit Beauftragten keine leichte Aufgabe. Diese Arbeit fordert von dem Bevollmächtigten oder dem Bezirksleiter ganz außerordentliche seelische Kräfte, um dem in der Regel auftretenden Ansturm zu wider-

stehen, denn nicht jeder der Streikenden ist im ersten Augenblick von der Notwendigkeit des Streikabbruchs zu überzeugen. Immer taucht die Redensart auf, die nach jedem Kriege von den Unterlegenen zu hören ist: „Hätten wir nur noch eine ganz kurze Zeit ausgehalten, wäre der Sieg unser gewesen, weil der Gegner bereits am Boden lag." Diese Auffassung kann objektiv so falsch sein, wie sie will, in dem Augenblick eines Kampfabbruchs wird man von der Unrichtigkeit dieser These nicht alle überzeugen können. Dennoch muß die ungeheuer schwierige Arbeit eines Kampfabbruchs manchmal erfolgen, nur um die Menschen nicht innerlich vollkommen zusammenbrechen zu lassen, weil das für die Organisation sowohl wie auch für den einzelnen noch opferreicher sein dürfte. In solchen schwierigen Situationen muß sich zeigen, ob der Führer des Streiks nicht nur seiner Aufgabe gewachsen ist, sondern ob er auch soviel Vertrauen bei der Mitgliedschaft besitzt, daß sie, seiner genaueren Einsicht folgend, wenn auch nur widerwillig und mit den Zähnen knirschend, das einmal Notwendige tun. In solchem Falle gilt es, das in zäher Arbeit erworbene Vertrauen mit einzusetzen im Dienste für die Gesamtheit der Arbeiterschaft.

§ 38 Absatz 16

Der Bezirksleiter ist verpflichtet, sich bei Ausständen, Aussperrungen usw. ins Streikgebiet zu begeben oder einen Vertreter zu entsenden, um genaue Aufschlüsse an Ort und Stelle zu erlangen und eventuell Verhandlungen anzubahnen.

Die Ortsverwaltung ist verpflichtet, über ausgebrochene Streiks und Aussperrungen dem Vorstand genauestens Bericht zu erstatten. Aber der Vorstand muß seinerseits ebenfalls versuchen, sich ein objektives und ungefärbtes Bild von den Ursachen und dem Stand der Bewegung zu machen. Aus diesem Grunde muß der Bezirksleiter als Vertreter des Vorstandes eine Untersuchung vornehmen und darüber dem Vorstand Bericht erstatten. Der Bezirksleiter oder sein Vertreter ist verpflichtet, sich an den Ort des Streiks zu begeben, um sich von dem Stand der Bewegung zu unterrichten. Das Statut schreibt sogar vor, daß der Bezirksleiter verpflichtet ist, wenn möglich, Verhandlungen anzubahnen. Manchmal sind die Differenzen zwischen den Unternehmern und der Ortsverwaltung so groß geworden, daß schon aus diesem Grunde neue Verhandlungen nicht möglich sind. Da soll der Bezirksleiter eingreifen, der nun seinerseits versuchen muß, die Verbindung aufzunehmen, weil es ihm in der Regel leichter ist, denn er hat nicht tagtäglich mit demselben Unternehmer zu tun. Der Bezirksleiter ist also nicht nur berechtigt, Verhandlungen anzubahnen, er ist sogar verpflichtet dazu und wenn die Ortsverwaltung den Bezirksleiter daran hindern wollte, so würde ihre Handlung mit dem Statut nicht in Einklang stehen. Der Bezirksleiter dürfte sich durch einen solchen Beschluß der Ortsverwaltung in seiner Pflichterfüllung nicht behindern lassen. Daß der Bezirksleiter

irgendwelche Maßnahmen, die er für erforderlich hält, vorher mit der Ortsverwaltung bespricht und ein Einvernehmen herzustellen sucht, ist ganz selbstverständlich. Aber selbst, wenn es nicht gelingt, schreibt das Statut dem Bezirksleiter seine Rechte und Pflichten vor.

§ 38 Absatz 17

Der Vorstand ist verpflichtet, bei Ausständen von größerer Tragweite eines seiner Mitglieder oder einen Bevollmächtigten in das Ausstandsgebiet zu entsenden, um genaue Aufschlüsse an Ort und Stelle zu erlangen.

Die Bezirksleiter sind die Vertreter des Vorstandes (§ 31 Absatz 2), die im Auftrage des Vorstandes auch bei Streiks, Aussperrungen usw. die notwendigen Berichte erstatten müssen und auch eingreifen können. Dennoch ist der Vorstand verpflichtet, bei Ausständen von größerer Tragweite sich selber von dem Stand der Dinge zu unterrichten. „Größere Tragweite" ist nicht nur so aufzufassen, daß der Kampf bereits größeren Umfang angenommen haben muß, sondern wenn aus einem verhältnismäßig kleinen Kampf größere Kämpfe entstehen können, so daß der Verband auch in anderen Gebieten in erheblicher Weise in Mitleidenschaft gezogen wird, dann handelt es sich schon um die „größere Tragweite". In diesen Fällen ist der Vorstand sogar verpflichtet, eines seiner Mitglieder zu entsenden oder aber einen Bevollmächtigten dorthin zu schicken. Der Bevollmächtigte ist ja in Wirklichkeit der Bezirksleiter, aber das Statut gibt dem Vorstand die Möglichkeit, auch noch neben dem Bezirksleiter einen anderen zu bevollmächtigen, um an Ort und Stelle Aufschlüsse einzuholen.

§ 39

Auflösung des Verbandes

Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur durch einen Verbandstagsbeschluß unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteilen sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen. Über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens entscheidet der letzte Verbandstag.

Diese Bestimmung handelt von einer freiwilligen Auflösung des Verbandes; es könnte also auch noch eine zwangsläufige Auflösung des Verbandes geben. Eine freiwillige Auflösung kann nur durch einen Verbandstagsbeschluß herbeigeführt werden und in diesem Falle durch eine Mehrheit von mindestens vierfünftel sämtlicher vertretenen Stimmen, also nicht etwa von vierfünftel der an der Abstimmung beteiligten Delegierten, sondern von vierfünftel sämtlicher gewählten Delegierten. Es zählen also in diesem Falle zum Beispiel auch diejenigen mit, die sich der Stimme enthalten. Die Bestimmung

sagt aber nicht etwa vierfünftel der Delegierten, sondern vierfünftel sämtlicher vertretenen Stimmen. Ein Delegierter vertritt nicht immer nur 3000 Stimmen. Nach § 35 Absatz 3 (wir verweisen auf die Beispiele) hat eine Verwaltungsstelle mit 4000 Mitgliedern nur einen Delegierten; dieser Delegierte vertritt, wenn nach vertretenen Stimmen gerechnet wird, nicht 3000, sondern 4000 Stimmen. Der § 39 des Statuts spricht ausdrücklich von „vertretenen Stimmen". Es müßten also bei einem Antrag auf Auflösung des Verbandes nicht nur vierfünftel der Delegierten dafür sein, sondern in den Personen der Delegierten müßten sich vier Fünfteile der Mitglieder verkörpern. Nur wenn diese Zahl erreicht ist, wäre eine Auflösung des Verbandes beschlossen. Über etwa vorhandenes Vermögen entscheidet der letzte Verbandtag ebenfalls. Regeln dafür gibt es nicht.

Eine zwangsläufige Auflösung des Verbandes durch irgendeine Gewalt muß als unmöglich bezeichnet werden, weil die Mitglieder des Verbandes, wie überhaupt die deutsche Arbeiterschaft, sich gegen die zwangsläufige Auflösung ihrer Organisationen mit allen Mitteln zur Wehr setzen würden. Aus diesem Grunde kann es, wenn es überhaupt jemals zu einer Auflösung des Verbandes kommt, nur eine freiwillige Auflösung des Verbandes geben. Wann eine freiwillige Auflösung überhaupt möglich ist, läßt sich nicht voraussagen. Sind die Ziele der Gewerkschaften erreicht, wie sie unter § 1 erläutert wurden, so steht noch nicht fest, ob damit auch die Existenzberechtigung des Verbandes aufgehoben ist oder ob nicht neue Funktionen in einer neuen Gesellschaft der Gemeinschaft der Metallarbeiter oder der gesamten Menschheit zugewiesen werden, bei denen auch solche Körperschaften wie die heutigen Gewerkschaften notwendig sind. Darüber jetzt schon zu urteilen, würde der Entwicklung vorgreifen und müßte in Spekulationen enden. Es kommt aber darauf an, daß die Metallarbeiter und ihr Verband alles daran setzen, um die Ziele zu verwirklichen, um, wenn möglich, solche Kampforganisationen überflüssig zu machen durch eine neue Gesellschaftsordnung. Dann ist die freiwillige Auflösung des Verbandes in seiner heutigen Form möglich, weil seine Ziele erreicht sind.

Nachwort

So wie das Statut des Verbandes sich in verhältnismäßig kurzen Zeiträumen immer wieder ändert, so wird auch diese Erläuterung des Statuts sowie die Erläuterung der Verwaltungsarbeiten sich dauernd mit dem Statut verändern. Sicher sind nicht alle Möglichkeiten der Auslegung erschöpft, ebensowenig, wie alle Verwaltungsarbeiten in ihren vielfältigen Einzelheiten und Verästelungen dargestellt wurden. An der Vervollständigung muß deshalb fortwährend gearbeitet werden. Ein einzelner ist kaum in der Lage, das ungeheure Gebiet gewerkschaftlicher Tätigkeit und ihrer satzungsgemäßen Formulierung zu übersehen, geschweige denn in allen Einzelheiten darzustellen. Das vorliegende Werk ist deshalb nicht die endgültige Zusammenfassung; doch dürfte die Ergänzung jetzt erleichtert sein. Jede Veränderung des Statuts bedarf nicht mehr einer gesamten Umarbeitung, sondern es genügt ein Nachtrag, der die jeweiligen Bestimmungen und ihre Auslegung enthält. Dennoch sind wir für die Mitarbeit aller Mitglieder sowie aller anderen Organe des Verbandes sehr dankbar, wenn sie uns aus ihren Erfahrungen Anregungen geben, die bei einer künftigen Neuauflage dieses Werkes berücksichtigt werden können.

Wir verbinden mit diesem Werk die Hoffnung, daß es der Erleichterung der Arbeiten für den Verband dienen möge und damit auch dem Verband selbst und seinen Mitgliedern zum weiteren Fortschritt.

Anhang

In den folgenden vier Schaubildern ist unter Beachtung der statutarischen Bestimmungen und der sich aus der Praxis der Verwaltungstätigkeit ergebenden Notwendigkeiten ein Aufbau der einzelnen Körperschaften des Verbandes dargestellt.

Die Grundlage jeden Aufbaues ist die gesamte Mitgliedschaft, aus der die Organe des Verbandes herauswachsen; nur im Auftrage der Gesamtmitgliedschaft können also die einzelnen Organe handeln. Gleichzeitig ist dargestellt die Verbindung zwischen dem Verband und dem ADGB und seinen Organen, ebenso die weitere Verbindung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und des ADGB zum IMB und zum IGB.

Dieser Aufbau ist im allgemeinen üblich in fast allen Verwaltungsstellen. Hier und da ist vielleicht noch eine besondere Körperschaft dazwischengeschoben, wie zum Beispiel in Berlin, wo es zwischen der engeren und erweiterten Ortsverwaltung noch eine mittlere Ortsverwaltung gibt. Aber das ergibt sich aus der Größe der Verwaltungsstelle. Kleine und kleinste Verwaltungsstellen benötigen zum Beispiel keine erweiterte Ortsverwaltung. So gibt es einige Abweichungen, die aber nicht grundsätzlicher Art sind.

Die durchgezogene Linie (————) bedeutet eine Wahlverbindung, und zwar von unten nach oben in der Pfeilrichtung. Die untere Körperschaft ist der Wahlkörper, welcher das Wahlrecht ausübt, und die obere Körperschaft, wo die Pfeilspitze hinzeigt, ist die aus dieser Wahl hervorgegangene gewählte Körperschaft.

Die unterbrochene Linie (– – – – – –) zeigt nur eine Verbindung an ohne Wahl, so zum Beispiel die Mitgliederversammlung. Diese geht nicht aus einer Wahl hervor. Infolgedessen ist die Linie von der Basis der Mitgliedschaft zur Mitgliederversammlung eine gestrichelte Linie.

Mit dieser Erläuterung dürfte zum erstenmal der Aufbau des Verbandes und seiner Verbindungen schematisch dargestellt sein und dient hoffentlich der Anschaulichkeit der ganzen Verwaltungsarbeit.

AUFBAU EINER VERWALTUNGSSTELLE

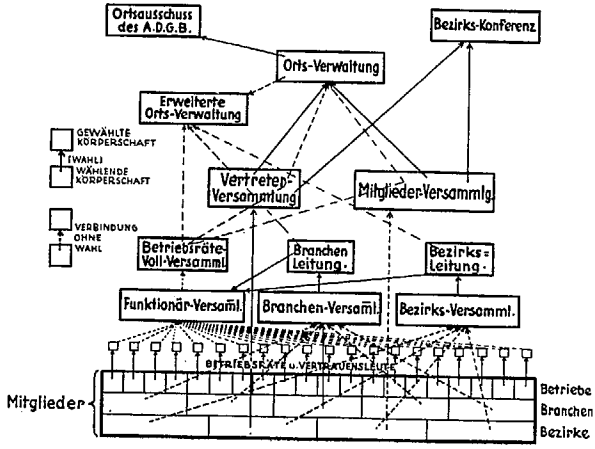

DEUTSCHER METALLARBEITER-VERBAND

AUFBAU EINES BEZIRKS

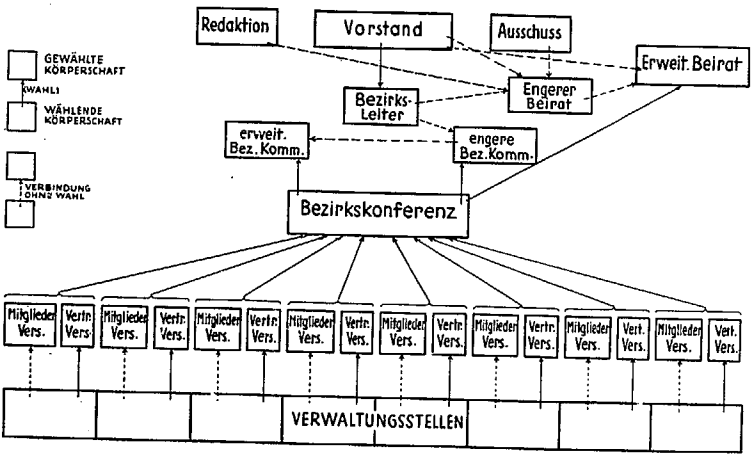

D.M.V., A.D.G.B., J.M.B., J.G.B.

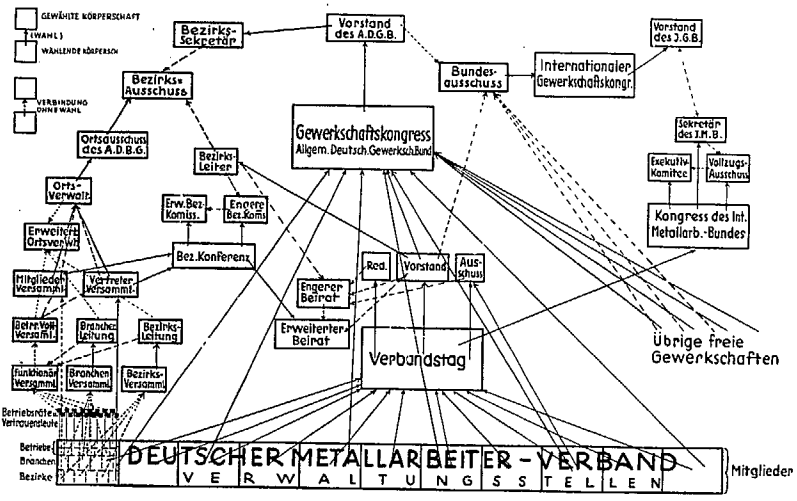

DIE INTERNATIONALE
DER METALLARBEITER DER FREIEN GEWERKSCHAFTEN

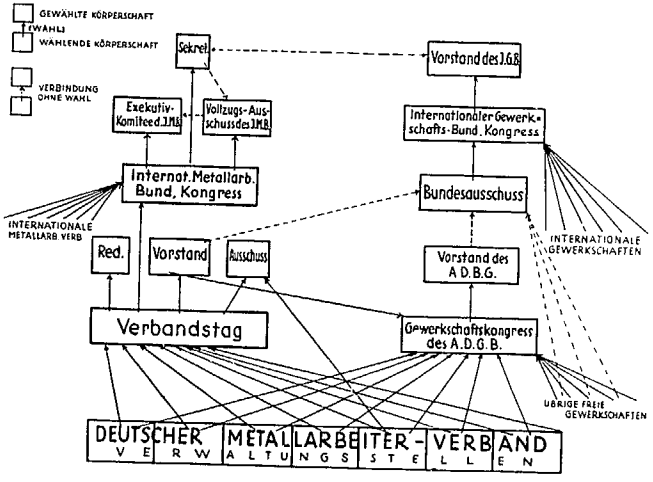

Druckfehlerberichtigung

Seite 290: § 29 Absatz 3 zweite Zeile:
anstatt „im Vorstand" lies „im Verband".

Seite 343 zweiter Absatz dritte Zeile:
anstatt „Regel × 12" lies „Regel X : 12".

Schlagwörter-Verzeichnis

(Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen)

Abkürzungen:

A-V = Ausschließungsverfahren
Bez-K = Bezirkskommission
Bez-Ltr = Bezirksleiter
M-J = Metallarbeiter-Jugend
M-Z = Metallarbeiter-Zeitung
O-V = Ortsverwaltung
Sch-G = Schiedsgericht
U-K = Untersuchungskommission

Abberufung d. örtlich. Funktionäre 354
Abgabe des Mitgliedsbuches, Verweigerung der 241
Abgeordnete, Entschädigung für 384
— zum Verbandstag 380
Abgrenzung der Agitationsgebiete 18
— der Bezirke 293
— der Zentralverbände durch Vereinbarung 19
Abholung der Beiträge 38
Ablehnung der Arbeitseinstellung 401
— des Rechtsschutzes 169
— des Sch-G-Verfahrens 193
— des Vorsitzenden der U-K 243
Abmelden 39
Abmeldetag kein Reisetag 77
Abmeldevermerk 40
Abmeldung in das Mitgliedsbuch eintragen 48
Abrechnung der O-V 372
— Vierteljährliche 323, 341
Abrechnungsformulare 341, 376
Abrechnungszettel 326
Abstimmung a. Bezirkskonferenzen 308
— über Arbeitseinstellung 402
— über Fortsetzung des Streiks 419
— über Streiks, Geheime 405
Achtstundentag 12
Abwehrbewegungen, Meldung v. 397
Abwehrstreik 59
— Genehmigung zum 399
ADGB 37
— Satzungen des 18
Adressenverzeichnis 77, 286
Änderung der Bezirke 293
— des Statuts durch Verbandstag 391
Ärztliches Zeugnis der Erwerbsunfähigkeit 99
Agitation 355
— und Bez-Ltr 299
— Unlautere 20
Agitationsgebiete, Abgrenzung der 18
Allgemeinbildung 7, 8
Allgemeine Mitgliederversammlg. 320
Allgemeiner Arbeiterkongreß Berlin 4
— Deutscher Arbeiterverein 3
— Metallarbeiter-Kongreß in Frankfurt 1891 5
Amsterdamer Internationale 37
Amtsdauer des Ausschusses 288
Amtsenthebung von Ausschußmitgliedern 290
— von Vorstandsmitgliedern 290
Amtsführung der O-V, Beschwerde über die 265
Amtszeit der engeren Bez-K 294
Anerkennung des Statuts 22
Anfänge der Organisierung 3
Anfechtung der Entscheidung des Sch-G 216
Angebotener Arbeit, Annahme von 39
Angestellte 17
Angestellten-Gehälter 391
Angestellten-Verbände 17
Angestellten, Zuständigkeit für die 18
Angliederung v. Verwaltungsstell. 312
Angriffsbewegungen, Anmeldg. v. 394
Angriffs-Streiks 59
Anlegung der Verbandsgelder 284
Anmelden 40
Anmeldung in das Mitgliedsbuch eintragen 48
— von Angriffsbewegungen 394
Annahme von angebotener Arbeit 39
Anordnungen der Bez-Ltr 35
— der O-V 35
— des Vorstandes 35
Anrechnung der Beiträge bei Übertritten 35
— einer Rente 127
— von Karenztagen 98
— von Wartetagen 98
Anstellung eines Bez-Ltrs 298
Anteil der O-V am Beitrag 365

Anträge zum Verbandstag 385
Antrag auf Ausschließung 227
— auf Invalidenunterstützung 129
— auf Rechtsschutz 166
Anziehungskraft des Verbandes 35
Arbeiter-Bildungsvereine 8
— Verband der 4
— Nürnberg, Vereinstag der Deutschen 4
Arbeiter, Der kollektive 11
— Katholischer 14
Arbeiterkongreß Berlin, Allgemein. 4
Arbeiterschaften 3, 4
Arbeitersekretariat 64
Arbeiterverein, Allgem. Deutscher 3
Arbeitsamt, Kontrolle der Erwerbslosen durch das 103
Arbeitsannahme, Beharrliche Weigerung einer 117
— innerhalb ein. Verwaltungsstelle 41
Arbeitsaufnahme und letzte Unterstützung 120
Arbeitsbedingungen, Regelung der 9
Arbeitsdifferenzen und Bez-Ltr 299
Arbeitseinstellung, Abstimm. über 402
— und Organisationsverhältnis 402
— Vom Vorstand anerkannte 59
Arbeitseinstellungen, Mehrheitsbeschluß bei 401
— mit Genehmig. des Vorstandes 393
Arbeitsgerichte 321
Arbeitsintensität 13
Arbeitslosenkontrollausweise 103
Arbeitslosenunterstützung 61, 88
— Erhebung der 119
— Persönliche Abholung der 120
— und Reisetage 97
Arbeitslosigkeit 61
— Halbe Tage keine 96
— Meldung der 95
Arbeitsmarkt 3
Arbeitsrecht 7, 8, 321
Arbeitsstelle und zuständige O-V 22
— Wechsel der 39
Arbeitsteilung in der O-V 322
Arbeitsunfähigkeit, Dauernde 127
Arbeitsverdienst-Eingang 384
Arbeitsverhältnis, Streitigkeiten i. 398
Arbeitsverträge, Kollektive 9, 11
Arbeitsvertrages, Schutz d. kollektiv. 11
Arbeitszeit 9
— durch kollektiven Arbeitsvertrag 12
Aufbewahrung d. Lokalkassenbeleg. 334
Aufenthaltskosten 384
Aufenthaltsunterstützung 78, 79
Aufenthaltswechsel 39
— von Erwerbsunfähigen 100
Aufforderung zur Rechtfertigung 234
Aufgaben des Bez-Ltrs 299, 423
— der engeren Bez-K 294
— der O-V 352
— der Vertrauensleute 317
— des engeren Beirats 303
— des erweiterten Beirats 305
— des Verbandstages 391
Aufhebung v. Verwaltungsstellen 312
Auflösung des Verbandes 424
Aufnahme nur durch die zuständige Gewerkschaft 19
Aufnahmefähig, Nichtwieder- 226
Aufnahmegebühr 34
Aufnahmeschein und Quittung 22
Ausbeutung und Ausbildung 12
Ausbildung und Ausbeutung 12
Ausgaben, Belege für 331
Ausgabenbuch für die Hauptkasse 331
— für die Lokalkasse 334
Ausgaben für das Sch-G 221
Ausgänge bei der Hauptkasse 286
Ausgeschiedene Mitglieder 46
Ausgeschlossen vom Beitritt 21
Ausgeschlossene, Listen der 34, 263
— Personen 33
Ausgeschlossener Personen, Wiederbeitritt 33
Ausgesteuerte Mitglieder auf Wanderschaft 45
— Mitglieder und 3b-Sonderklasse 52
Aushändigung des Mitgliedsbuches 22, 30
Ausland, Beschäftigte Mitglieder i. 49
— wandernde Mitglieder, Ins 49
Ausländisch. Verbänden, Verkehr m. 49
Ausleihen von Verbandsgeldern 284
Ausnahmen von der Karenzzeit 97
— von der Wartezeit 97
Ausschließung, Antrag auf 227
— aus dem Verband 186, 223
— aus den Versammlungen 186, 207
— Gründe für die 224
— wegen Betrug 229
— wegen Nichternennung von Beisitzern 224
— wegen Sperrebruch 229, 230
— wegen Streikbruch 229, 230
— wegen Unterschlagung 229
— weil keine Rechtfertigung 224
— Zwangsläufige 262

Ausschließungen nur durch den Vorstand 34, 224
Ausschließungsantrag, Beweismaterial für den 232
— des Sch-G 207
A-V durch den Vorstand 227
— Einleitung des 229
— Eröffnung des 234
— Protokoll des 272
— Ruhen der Rechte und Pflichten während des 240
— Vorstandsentscheidung im 262
— Wiederaufnahme des 264
Ausschreibung des Junggesellen 12
Ausschuß, Beschwerdestelle gegen Vorstand 271
— Beschwerde über den Vorstand an den 287
— Erledigung der Beschwerden durch den 271
— prüft d. Revisionsberichte, Der 288
Ausschusses, Amtsdauer des 288
— Bericht des 288
— Geschäftsordnung des 290
— Sitz des 287
— Wahl des 288
— Zusammensetzung des 287
Ausschußmitglieder, Amtsenthebung von 290
Ausschuß-Vorsitzenden, Wahl des 391
Außerordentliche Notlage 63
Außerordentlichen Verbandstag, Wahl zum 389
Außerordentlich. Verbandstag 385, 388
Aussperrung 59
— Schlußbericht nach einer 415
— und Reisegeld 76
Aussperrungen, Meldungen von 397
Aussperrungsunterstützung 160
— Beginn der 164
Ausstand 160
Austrittserklärung 222
Auswahl d. Beisitzer d. Vorstandes 279
Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung 107
— des Sterbegeldes 146
— der Streikunterstützung 164
— der Umzugsunterstützung 86
— der Unterstützungen 354

Bebel, August 4
Beendigung der Mitgliedschaft 221
— eines Streiks 422
Befangenheit des Vorsitzenden der U-K 243
Befugnisse d. Vertreterversammlg. 357
— des Verbandstages 391
Beginn der Aussperrungsunterstützung 164
— der Erwerbslosigkeit 95
— d. Gemaßregeltenunterstützung 158
— der Streikunterstützung 164
Begrenzung der Unterstützungsmöglichkeiten 111
Begründung des Ausschließungsantrages 232
Begutachtung von Unterstützungsanträgen 354
Behandlung von Menschen 321
Beharrliche Verweigerung von Extrabeiträgen 222
— Weigerung 225
— Weigerung, vor dem Sch-G zu erscheinen 201
Beirat, engerer 302
— erweiterter 303
— Wahl zum erweiterten 303
Beirats, Aufgaben des engeren 303
— Aufgaben des erweiterten 305
— Beratungsgegenstände des erweiterten 305
Beisitzer der O-V 313
— des Vorstandes 278
— des Vorstandes, Auswahl der 279
— d. Vorstandes, Wählbarkeit als 278
— zur U-K, Ernennung der 244
Beitrag in 3b-Sonderklasse 52
— Pünktliche Zahlung des 38
Beiträge 50
— abziehen, Rückständige 121
— angerechnet für Übertretende 35
— Die restlichen 38
— der Reisenden, Rückständige 79
— für Reisende, Wöchentliche 79
— Örtliche 58
— Rückzahlung geleisteter 223
— Stundung der 222
Beitragsanteil der O-V 365
Beitragserlassung 45
Beitragskassierung 354
Beitragsleistung, Durchschnittliche 344
Beitragsmarken 54, 323
— Entwertung derselben 54
— Haftbarkeit für anvertraute 371
— nachzahlen, Fehlende 54
— ohne Lokalzuschlag 80
— werden nicht ersetzt 54

Beitragsrückstand 221
Beitragssammelkarte 30, 344
Beitragsstundung 43
Beitragswoche, Die 53. 48
— Kalenderwoche 48
Beitragszahlung bei Unterstützungsbezug 38
Beitritt 16
— ausgeschlossen, Vom 21
— bei der zuständigen O-V 22
— ungültig 33
— verweigert 33
Beitrittserklärung 21
— an die O-V 353
Beitrittsgeld 21
Bekanntmachung der Jahresabrechnung 286
— d. Vorstandsentscheidung i. A-V 263
Belege für Ausgaben 331
— für Unterstützungsauszahlung 341
Belehrung der Mitglieder 355
Beratungsgegenstände des erweiterten Beirats 305
Berechnung der Mitgliederzahlen 344
— der Mitgliederzahlen zum Verbandstag 383
Bericht des Ausschusses 288
Berlin 7
— Bezirkskonferenz in 303
— Sitz des Verbandes 6
Berufskonferenzen, Beschlußfassung über 306
— Einberufung von 310
— Kostendeckung für 311
Berufsverband 18
Berufsverbände 14
Berufswechsel und Übertritt 71
— und Wechsel der Gewerkschaft 20
Bescheinigung über eingezogenes Mitgliedsbuch 43
Beschlüsse des erweiterten Beirats 35
Beschlußfähigkeit d. Verbandstag. 386
Beschlußfassung über Berufskonferenzen 306
— über Bezirkskonferenzen 306
Beschwerde gegen die Entscheidung im A-V 264
— gegen Einleitung eines A-V 268
— gegen Einleitung des A-V durch den Vorstand 272
— gegen Vorstand an den Ausschuß 270, 287
— in doppelter Ausfertigung 267
— schriftlich einreichen 267
Beschwerde über Amtsführung der O-V 265
— über die Redaktion 292
— über Entscheidungen d. Sch-G 265
— über Bez-Ltr 265
— über Bez-Ltr an engere Bez-K 267
— über Zeitungsversand 292
Beschwerdefrist gegen Vorstandsentscheidungen 270
Beschwerdefristen 268
Beschwerd. a. d. Verbandstag 274, 276
— Erledigung der 269
— Erledigung durch den Ausschuß 273
Bestätigung d. örtlich. Funktionäre 354
— der O-V 313
Bestattungskosten 139
Bestattungsübernahme 140
Bestellung des Rechtsanwalts 167
Betriebskartei 317
Betriebskassierung 349
Betriebsorganisation 18
Betriebsräte in der O-V. 351
— Mitbestimmungsrecht der 11
— und Bez-Ltr 299
— Vollversammlung der 352
Betriebsrätekonferenzen 311
Betriebsrätewahl 300
Betriebsrätezeitschrift 8
Betriebsversammlungen 320
Betriebsvertrauensmann 60, 317
Betrug, Ausschließung wegen 229
Bevollmächtigten, Ausgab. d. 313, 315
Bevollmächtigter, Zweiter 313
Bewegung. ohne Arbeitseinstellg. 417
Beweisaufnahme durch die U-K 249
Beweismaterial für Ausschließungsantrag 232
Beweismittel für Ausschließungsantrag 232
Bezirke, Abgrenzung der 293
— Änderung der 293
— Örtliche 318
Bezirkseinteilung 293
Bez-K, Aufgaben der engeren 294
— Engere 294
— Engere, Beschwerdestelle über Bez-Ltr 267
— Erweiterte 295
Bezirkskonferenz 303, 307
— Einberufung einer 308
— in Berlin 303
— Ordentliche 294
Bezirkskonferenzen, Abstimm. auf 308
— Beschlußfassung über 306

Bezirkskonferenzen, Kostendeck. f. 311
— Zusammensetzung der 308
Bezirksleiter 294
— Anstellung eines 298
— Aufgaben der 299
— bei Ausständen, Aufgaben des 423
— Beschwerde über 265
— Führung des Streiks durch 419
— Revision der O-V durch 299
— und Agitation 299
— und Arbeitsdifferenzen 299
— und Betriebsräte 299
— und Lohnbewegungen 299
— und Revision der O-V 377
Bezirksleitung 294
— und Sch-G 220
Bezirkssekretär 298, 302
Bezirksversammlung, Örtliche 359
Bezirksversammlungen 318
Bezugsberechtigung, Wieder- 115
Bezugsrecht, Erworbenes 67
Bildungsorgane 8
Branchenleitung 318
Branchenversammlungen 318
Buchführung über Mitgliederbewegung 344
Buchinhaber, Identität des 41
Bücher-Kontrolle 348
Bundessatzungen 18
Butab (Bund technischer Angestellten und Beamten) 17

Christlicher Metallarbeiterverband 14

Danzig 7
Dauer der Gemaßregeltenunterstützung 152
— der Reiseunterstützung 74
— der Stundung 43
Dauernde Arbeitsunfähigkeit 127
— Erwerbsunfähigkeit 62
Dauerndes Fürsorgeverhältn. 139, 140
Delegierten zum Verbandstag, Wahl der 282
Demokratische Partei 14
Demokratisierung der Wirtschaft 9, 10
Der Verband ist keine Versicherungsgesellschaft 21
Deutscher Metallarbeiter-Verband 6
DMV, Gründung des 5
— Sitz des 5
— Zuständigkeit des 17
Doppelte Unterstützung 63
Dürrenberg, Wirtschaftsschule i. Bad 9
Durchführung eines Streiks 406
— von Lohnbewegungen 354
— von Streiks 354
Durchreisende 77
Durchschnittliche Beitragsleistung 344
— Mitgliederzahl 344

Effektivverdienst 13
Ehefrau, Todesfall der 142
Ehrbegriffe, Bürgerliche 7
— der Arbeiter 7
Ehre der Mitglieder, Wahrung und Förderung der 7
Ehrenamtliche Tätigkeit der Schiedsrichter 220
Eigentum des Gesamtverbandes 313
— des Verbandes, Mitgliedsbuch bleibt 25, 30
Einberufung der Statutenberatungskommission 390
— des engeren Beirats 302
— des erweiterten Beirats 305
— des Verbandstages 282, 379
— einer Bezirkskonferenz 308
— von Berufskonferenzen 310
Eingänge bei der Hauptkasse 286
Einheitsmitgliedsbuch des ADGB 25
Einleitung der Ausschließung durch das Sch-G 219
— des A-V 229
— eines A-V, Beschwerde gegen 268
Einnahmenbuch der Hauptkasse 330
— der Lokalkasse 334
Einsendung der Gelder für die Hauptkasse 367
Einsetzung der U-K 234
Einstellungen, Mitbestimmungsrecht bei 9
Einteilung der Bezirke 293
— der Wahlkreise z. Verbandstag 282
Eintragung d. Umzugsunterstützung 86
Eintritt 16
— ganzer Vereine 16
— nach dem 50. Lebensjahr 94
Eintrittsdatum ist immer d. Sonntag 25
Einweisung in eine Heilanstalt 106
Einzelarbeitsvertrag 11
Einzelmitglieder 50, 379
Einziehung d. Mitgliedsbuches 31, 240
Eiserner Markenbestand 325
Empfangsbestätigung für Erwerbslosenunterstützung 122, 123
— für Gemaßregeltenunterstütz. 158
— für Hinterbliebenenunterstütz. 136

Empfangsbestätigung für Invalidenunterstützung 131, 132
— für Sterbegeld 144, 145
— für Streikunterstützung 164
— für Umzugsunterstützung 86
Engere Bez-K, Aufgaben der 294
— Beschwerdestelle über Bez-Ltr 267
Engeren Beirats, Einberuf. des 302
— Aufgaben des 303
Engerer Beirat 302
Entlassung., Mitbestimmungsrecht b. 9
Entlassungsschein 12
Entlohnung, Höhe der 9, 13
Entlohnungsformen 9, 13
Entschädigung der O-V 365
— der Unterkassierer 329
— für Abgeordnete 384
— für Abgeordnete zum Gewerkschaftskongreß 384
Entscheidungen des Ausschusses, Rechtsgültigkeit der 274
Entscheidung des Sch-G 207
— des Sch-G, Anfechtung der 216
— des Sch-G, Beschwerde über 265
— des Sch-G, Rechtsgültigkeit d. 217
— des Vorstandes im A-V 262
Entscheidungen des Verbandes durch Gerichte nicht anfechtbar 277
Entwertung der Beitragsmarken 54
Entwicklungsgesetze der Wirtschaft 321
Entwurf eines Ortsstatuts 360
Entziehung der Gemaßregeltenunterstützung 157
— der Unterstützung 118
Erfurt, 1. Gewerkschaftskongreß in 4
Erhebung der Arbeitslosenunterstützung 119
— der Krankenunterstützung 120
— der Verbandsbeiträge 354
— von Verbandsgeldern 284
Erledigung der Beschwerde 269
— der Beschwerden durch den Ausschuß 271
Ernennung der Beisitzer zur U-K 244
Eröffnung des A-V 234
Errichtung v. Verwaltungsstellen 312
Ersatz des Mitgliedsbuches 31
Ersatzleute für d. erweiterte Bez-K 295
Ersatzmänner z. erweiterten Beirat 304
Ersatzwahl für den Ausschuß 289
— für den Vorstand 289
Erweiterte Bez-K 295
— Wahl der 295
— O-V 320
Erweiterten Beirat, Aufgaben des 305
— Beratungsgegenstände des 305
— Beschlüsse des 35
— Einberufung des 305
— Ersatzmänner zum 304
— Wahl zum 303
Erweiterter Beirat 303
Erwerbsbeschränkte 55
Erwerbslosen, Überweisung von 100
Erwerbslosenbeiträge, Umrechnung der 54
— und Unterstützung 90, 92
Erwerbslosenmarken 43, 52, 54
— und Unterstützungsbezug 38
Erwerbslosenunterstützung 16, 61
— an Mitglieder ausländischer Verbände 117
— bei Erwerbslosigkeit 88
— bei Erwerbsunfähigkeit 88
— für Jugendliche und Lehrlinge 90
— für volle Tage 107
— nur für Werktage 107
— und Auszahlort 100
— und Wechsel der Beitragskasse 90
— Verlust des Anspruches auf 117
— vom ersten Tage an 97
Erwerbslosenversicherung 64
Erwerbslosigkeit 8
— Beginn der 95
— Dauernde 62
— Halbe Tage keine 96
— infolge Maßregelung 97
— infolge Streik 97
— Meldung der 95
— und Inhaftierung 97
— und Militärdienst 97
— und Schulbesuch 97
— Wiederholte 97
Erwerbsunfähige i. ein. Heilanstalt 105
Erwerbsunfähigen-Ausweis 121
Erwerbsunfähigkeit 61
— Ärztliches Zeugnis der 99
— Aufenthaltswechsel bei 100
— Dauernde 62
— infolge Krankheit 99
— und Reisende 102
— Zeugnis der Krankenkasse bei 99
Erworbenes Bezugsrecht 67
Erziehungsvertrag 11
Extrabeiträge 58, 365
— Beharrliche Verweigerung von 222

Fabrik 3
Fachvereine 3

Fälligkeit des Beitrages 38
Fahrgeld 74
Fahrgelder-Aufwand 384
Familienzuschlag für Gemaßregelte 153, 155
— f. gemaßregelte led. Mitglieder 156
— zur Streikunterstützung 160
Feiertag und Streikunterstützung 164
Feiertage und Werktage 107
Ferien 9
Feststellungskommission 239
Feststellungsverfahren 239
Flugblätter 321, 355
Flugschriften 355
Fluktuation 25
Formen der Streikführung 407
Formulare für Erwerbslosenunterstützung 107
— Lieferung der 370
Fortsetzung des Streiks, Abstimmung über die 419
— einer früheren Mitgliedschaft 34
Fragezettel für Lohnbewegungen 408
Frankfurt, Allgem. Metallarbeiter-Kongreß 1891 5
Freie Konkurrenz 3
Frische, F. W. 4
Führung des Streiks durch die Bez-Ltg. 419
— des Streiks durch die O-V 419
Fürsorgeverhältnis, Dauerndes 139
Funktionäre, Abberufung der örtlichen 354
— Bestätigung der örtlichen 354
— des Verbandes, Kartei der 317
Funktionärsitzungen 319

Gegenseitigkeitsverträge für Unterstützungen 116
Gehälter der Angestellten 391
Geheime Abstimmung über Streik 405
Geistige Interessen der Mitglieder 7, 8
Gelder für die Hauptkasse, Einsendung der 367
Geldstrafe 168
Gemaßregelte, Familienzuschlag für 153, 155
— ledige Mitglieder und Familienzuschlag 156
Gemaßregelten-Unterstützung 59
— Beginn der 158
— Dauer der 152
— Empfangsbestätigung für 158
— Entziehung der 157
Gemaßregelten-Unterstützung für nicht Bezugsberechtigte 154
— Höhe der 152
— 26 wöchentl. Mitgliedschaft für 65
— und mehrere Organisationen 157
— Voraussetzungen für 151
Gemeinde- und Staatsarbeiter-Verband 18
Gemeinsame Bestimmungen für Unterstützungen 110
Generalversammlung 313
Genehmigung des Ortsstatuts 357
— zum Streik 399
Gerechtigkeit 6
Gerichte, Unanfechtbarkeit der Verbandsentscheidungen durch 277
Gerichtskosten 167
Gerichtsurteilsabschriften 173
Gesamtbeitrag 58
Gesamtunterstützung 74
Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs 18
Gesamtverband, Eigentum des 313
Gesellenbrief 12
Gesetz gegen d. gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie 4
Gesetzliche Versicherungseinricht. 64
Gesetzlicher Feiertag und Werktag 108
Geschäfte des Verbandes, Rechtsgültige 282
Geschäftsbücher für die O-V 370
Geschäftsführer 315
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Das 314
Geschäftskreis der örtlichen Verwaltung 352
Geschäftsordnung 356
— des Ausschusses 290
— des Verbandstages 386
— des Vorstandes 290
Geschlossenheit des Verbandes 35
Geschichte des Verbandes 321
Gesperrte Gebiete 78
— Orte 78
Gestundete Beiträge, Nachzahl. der 45
Gesuch um Rechtsschutz 166
Gewerbeordnung, § 152 der 5
— § 153 der 5
Gewerkschaften 3
— Rechtsgrundlage der 5
— und gemischte Betriebe 19
Gewerkschaftskongreß, 1. in Erfurt 4
— Entschädig. für Abgeordnete z. 384

Gewerksgenossenschaft der Metallarbeiter, Internationale 4
Gewerksgenossenschaften 3, 4
Gewerkverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter (Hirsch-Duncker) 14
Goldarbeiter in Ladengeschäften 17
Gotha, Vereinigungsparteitag in —, 1875 4
Graveure in Ladengeschäften 17
Gründung des DMV 5
Grundbeiträge 50, 51
Gutachten der U-K 249, 254

Haftbarkeit für anvertraute Beitragsmarken 371
Halbe Tage und Kurzarbeit 110
Halbinvalide 55
Handbuch des Verbandes 286
Handelskunde 7, 8
Handlung gegen das Interesse des Verbandes 224
Handwerkskammer 53
Handwerksmäßige Betriebe 17
Handwerksmeister als Erzieher 12
Hauptkasse, Allmonatl. Revision d. 283
— Ausgabenbuch für die 331
— Ausgänge bei der 286
— Eingänge bei der 286
— Einnahmenbuch der 330
— Einsendung der Gelder für die 367
— Jahresabrechnung der 285
— Prüfung d. Jahresabrechn. der 285
Hauptkassenbücher 322
Hauptnummer 25
Hauskassierung 349
Heilanstalt, Einweisung in eine 106
— Erwerbsunfähige in einer 105
Herabsetzung jed. Verbandstätigkeit 35
Hilflosigkeit und Meldepflicht 99
Hilfsarbeiter i. Organisationsgebiet 18
— und 2. Beitragsklasse 51
Hinterbliebene u. häusl. Gemeinsch. 139
— und Sterbegeld 139
Hinterbliebenen-Unterstützung 133
— Empfangsbestätigung für 136
Hirsch-Duncker, Gewerkverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter 14
Höchstbetrag der Unterstützung 111
Höchstzahl der Unterstützungstage 111
Höhe der Entlohnung 9
— der Gemaßregeltenunterstütz. 132
— der Streikunterstützung 160

Identität des Buchinhabers 41
Identitätsfeststellung 22
Industrie-Verband 5, 18, 19
— Metallarbeiter-Verband ist 14
Inflation 16
Ingenieure 17
Inhaftierte Mitglieder 46
Inhaftierten-Unterstützung 171
Inhaftierung und Erwerbslosigkeit 97
Innere Organisation der Verwaltungsstellen 317
Innungen 53
Interesse des Verbandes, Handlung gegen das 224
Interessen des Verbandes 280
Interimskarte 25
Interkonfessionell 15
Internationale Gewerksgenossenschaft der Metallarbeiter 4
Internationaler Gewerkschaftsbund, Berlin 37
— Metallarbeiter-Bund 37
Invalide Mitglieder und Beitragsleistung 53
Invalide und ehrenamtliche Funktionen 66
— und Verbandstätigkeit 66
Invalidenklasse 65
Invalidenunterstützung 16, 62, 124
— Antrag auf 129
— beträgt im Monat 126
— für weibliche Mitglieder nicht obligatorisch 52
— Empfangsbescheinigung für 131
— und Übergetretene 69, 128
Invalidenversicherung 64
Inventur und Kurzarbeit 110

Jahrbuch des Verbandes 286
Jahresabrechnung, Bekanntmachung der 286
— der Hauptkasse 285
Jahresbericht des Vorstandes 286
Jugendgruppen 319
Jugendleiter 319
Jugendliche und örtliche Verwaltungen 319
— Urlaub für die 13

Kalenderjahr, Das Geschäftsjahr ist das 314
Karenztage 96
— Anrechnung von 98
Karenzzeit 95
— Ausnahmen von der 97
Karlsruhe, 18. Verbandstag 7
Karosseriebetriebe 17
Kartei der Verbandsfunktionäre 317
— Mitgliedskarte für die 29
— Mitgliedskarte in der 40
Kartelle 10
Kartellverträge 19
Kassenbericht für jede Streikwoche 412
Kassenführung, Technik der 322
Kassenmarder 56
Kassenprüfung, Durchführ. d. örtl. 372
— Örtliche 350
Kassieren der Beiträge 349, 354
Kassierer, Orts- 313, 322
— Zweiter 313
Katholische Kirche 14
Katholischer Arbeiter 14
Katholizismus, Politischer 14
Kaufmann 17
Kirche, Katholische 14
Klassenkampf 9
— Voraussetzung des 9
— Wesen des 10
Klassenscheidung 10
Koalitionsfreiheit 5
Koalitionsrecht 5
Koalitionsverbote 5
Kollegialität, Pflege der 354
Kollektive Arbeitsverträge 9, 11
Konfession 17
— Protestantische 15
Konkurrenz der Arbeiter 3
— Freie 3
Konzerne 10
Kontrolle der Arbeitslosigkeit 102
— der kranken Mitglieder 106
— der Mitgliedsbücher 348
— der Kurzarbeit 110
— der Streikenden 164
Kontrollkarten für Streikende 408
Kontrollvorschriften, Nichtbefolg. v. 117
Kontrollzeit 103
Kostendeckung f. Berufskonferenz. 311
— für Bezirkskonferenzen 311
— für Betriebsrätekonferenzen 311
Kraftwerke 17
Kranken Mitglieder, Kontrolle der 106
Krankenausweis 120
Krankenhausbehandlung und Unterstützungszahlung 108
Krankenkasse, Zeugnis der — bei Erwerbsunfähigkeit 99
Krankenunterstützung 61, 88
— Erhebung der 120
Krankenversicherung 64
Kritik der Verbandstätigkeit 35
Kündigung von Verbandsgeldern 284
Kulturerringenschaften 8
Kurzarbeit, Erwerbslosenunterstützung bei 108
— Kontrolle der 110
— und Feiertage 109
— und halbe Tage 110
— und Inventur 110

Ladung d. Partei. vor d. Sch-G 195, 196
— zum Vergleichstermin 188
Landesarbeitsgerichte 321
Landesüblich. Feiertag u. Werktag 108
Lassalle, Ferdinand 3
Laufende Wochenbeiträge abzieh. 122
Laufzettel 321, 355
Lebenshaltung, Kulturelle 13
Lebensnotwendigkeiten 8
Lebensunterhalt 10
Lehrherr 11
Lehrlinge 9, 11
— in Industriebetrieben 53
— und 4. Beitragsklasse 52
— und 5. Beitragsklasse 53
— und örtliche Verwaltung 319
— Urlaub für die 13
Lehrlingsentschädigung 53
Lehrlingsklasse 65
Lehrlingszüchterei 12
Lehrverhältnis, ein Arbeitsverhältnis 11, 12
— Tarifliche Regelung des 53
Lehrwerkstätten 11
Leitung des Bezirks 294
Lieferschein 323
Lieferung der Formulare 370
— der M-Z, Unentgeltliche 292
— der M-Z, Unentgeltliche 292
Listen der Ausgeschlossenen 34, 263
Lohnarbeiter, der freie 3
— und 2. Beitragsklasse 51
Lohnbewegungen, Durchführ. von 354
— Fragezettel für 408
— ohne Arbeitseinstellung 417
— und Bez-Ltr 299
Lohndruck 3
Lokalbeiträge 58, 366
— nicht für Reisende 79
Lokalkasse, Ausgabenbuch für die 334
— Einnahmenbuch der 334
Lokalkassenbelege, Aufbewahr. der 334
Lokalkassenbücher 322
Lokalkasse, Revision der 313
Losentscheid bei Wahlen 387

Markenbestand, Eiserner 325
Markenkontobuch 325
— für Unterkassierer 322, 325
Materialbestellkarten 370
Materialismus 7
Materialkontobuch 322, 323, 371
Materielle Interessen der Mitglieder 7
Maßregelung, Erwerbslosig. infolge 97
Maßregelung und Reisegeld 76
— Was ist eine 60
Maßregelungsgelüste 11
Maßregelungsunterstützung 16
Mehrheit für Statutenänderung 386
Mehrheitsbeschluß bei Arbeitseinstellungen 401
Mehrheitsentscheidung des Sch-G 207
Meisterlehre 11
Meldepflicht 39, 98
— und Hilflosigkeit 99
Meldung der Arbeitslosig., Persönl. 95
— der Erwerbslosigkeit 95
— der Erwerbsunfähigkeit 99
— von Abwehrbewegungen 397
— von Aussperrungen 397
Menschenbehandlung 321
Metallarbeitergewerkgenossenschaft aufgelöst 4
Metallarbeiter, Internationale Gewerkgenossenschaft der 4
Metallarbeiter-Jugend (M-J) 291
Metallarbeiter-Kongreß in Frankfurt 1891, Allgemeiner 5
Metallarbeiterschaft 4
Metallarbeiter-Verband ist Industrie-Verband 14
Metallarbeiter-Vereinigung, Beitritt einer anderen 34
Metallarbeiter-Zeitung (M-Z) 291
Metallindustrie, Begriff der 17
Militärdienst und Erwerbslosigkeit 97
Militärische Dienstleistung 46
Mißbrauch d. Unterstützungseinricht. 56
Mitbestimmungsrecht der Arbeiter 9
— der Betriebsräte 11
Mitglieder, Belehrung der 355
— Pflichten der 35
— Übergetretene 68
— Zahlung der 343
Mitgliederbewegung, Buchführung über 344
— Tabelle über die 376
Mitgliederkartei 323, 348
Mitgliederliste 28
— Streichung aus der 353
Mitgliederversammlungen 320, 355
Mitgliederzahl, Durchschnittliche 344
Mitgliederzahlen, Berechnung der 344
— Wöchentliche Ermittlung der 344
— z. Verbandstag, Berechnung d. 383
Mitgliedsbuch 22, 323
— Aushändigung des 30
— Bescheinigung für eingezogenes 43
— Eigentum des Verbandes 25, 30
— Einziehen des 31, 240
— Titelseite des 25, 26
— Unbrauchbares 31
— unterschreiben 22
— Verlorenes 31
— zum Ausweisen 41
Mitgliedsbücher, Verfallene 30
Mitgliedsbücherkontrolle 348
Mitgliedschaft, Beendigung der 221
— Fortsetzung einer früheren 34
— Ungültigkeitserklärung der 223, 227
Mitgliedschaftsdauer 48
— und Umzugsunterstützung 82
Mitgliedskarte 25
— Abmeldevermerk auf der 40
— für die Kartei 29
Monteure im Ausland 50
Muster eines Ortsstatuts 360

Nachzahlung gestundeter Beiträge 45
Name des Verbandes 6
Nationalität 17
Nichtbefolg. v. Kontrollvorschriften 117
Nichtbezugsberechtigte Erwerbslose und 3b-Sonderklasse 52
— Mitglieder auf Wanderschaft 45
— Streikunterstützung für 161
Nichternennung von Beisitzern, Ausschließung wegen 224
— von Beisitzern zum Sch-G 201
Nichterscheinen beider Parteien vor dem Sch-G 200
— einer Partei vor dem Sch-G 198
— eines Zeugen vor dem Sch-G 201
— von Zeugen vor der U-K 249
Nichtmetallarbeiter 21
Nichtstellen der U-K 224
Nichtwiederaufnahmefähig 34, 226, 263
— erklärter Person., Wiederbeitritt 33
Normen 6
Notlage, Außerordentliche 63
Notlagenunterstützung 16, 63, 146, 147

Oberschlesien, Polnisch- 7
Obmann der Vertrauensleute 317
Öffentliche Rüge durch das Sch-G 207
Örtliche Bezirke 318
— Bezirksversammlung 359
— Kassenprüfung 350
— Verwaltung 313
— Verwaltungen u. Jugendliche 319
— Verwaltungen und Lehrlinge 319
Örtlicher Beitrag 58, 366
Optiker in Ladengeschäften 17
Ordentliche Bezirkskonferenz 294
Ordentlicher Verbandstag 385
Organisationsverhältnis und Arbeitseinstellung 402
Organisierte Produktion 3
Organisierung, Anfänge der 3
Ortsbeitrag 366
Ortskasse, Prüfung der 350
— Revision der 371
— Revisoren der 313
Ortskassierer 313, 322
Ortsstatut 313, 350, 356, 359
— Entwurf eines 360
— Genehmigung desselben 357
— Muster eines 360
Ortsverwaltung (O-V) 313
— Abrechnung der 372
— Arbeitsteilung in der 322
— Aufgaben der 352
— Beisitzer der 313
— Beitrittserklärung an die 353
— Beschwerde über Amtsführ. der 265
— Bestätigung der 313
— Betriebsräte in der 351
— Entschädigung der 365
— Erweiterte 320
— Geschäftsbücher für die 370
— Geschäftskreis der 352
— Revision durch Bez-Ltr 377
— Revisoren der 371
— Streikführung durch die 419
— Übertrittsgesuche an die 353
— Wahl der 313
— Zuständige — für Ausschließungsanträge 227
Ortsverwaltungssitzungen 350

Parteien vor d. U-K, Verhalten d. 249
Partei-Hader 4
Patentstreitigkeiten u. Rechtsschutz 170
Personalkarte 40, 41
— Unterstützung eintrag. auf 122, 348
Persönl. Meldung b. Arbeitslosigkeit 95
— Streitigkeiten 185
Pflege der Kollegialität 354
Pflicht zur Rechtfertigung 235
Pflichten der Mitglieder 35
— des Mitgliedes und Zahlung des Beitrages 38
Pflichtverletzung 35
Politischer Katholizismus 14
Portobuch 341
Postscheckkonto 368
Postüberweisungen 368
Prämienlohn 13
Preußen, Hort der Reaktion 5
Private Wirtschaftskörper 10
Privatkapitalist. Produktionsweise 9
Produktion, Organisierte 3
Produktionsmittel 10
Produktionsweise, Privatkapitalist. 9
— Sozialistische 9, 10
Profit 3
Profitrate 3, 10
Programm des Verbandes 6
Protestantische Konfession 15
Protokoll der U-K 244
— über die Kassenrevision 372
Prozeßbericht 172
Prüfung der Jahresabrechnung der Hauptkasse 285
— der Ortskasse 350
— im Sch-G-Verfahren 192

Quittung und Aufnahmeschein 22
Quittungsmarken nachzahlen, Fehlende 54
— werden nicht ersetzt 54

Rechte und Pflichten ruhen während des A-V 240
Rechtfertigung, Aufforderung zur 234
— Pflicht zur 235
Rechtsanspruch gegen den Verband 180
Rechtsansprüche, Kein ordentlicher Rechtsweg für 182
Rechtsanwalt und Rechtsschutz 167
Rechtsauskunftstelle 64
Rechtsboden 6
Rechtsgarantie 229
Rechtsgrundlage der Gewerkschaften 5
Rechtsgültige Geschäfte d. Verbds. 282
Rechtsgültigkeit der Ausschußentscheidungen 274
— der Entscheidung des Sch-G 217
Rechtsschutz 16
— Ablehnung des 169
— Antrag auf 166
— 13 wöchentl. Mitgliedschaft für 65
— für Invalide 65

Rechtsschutz im Strafprozeß 171
— in der zweiten Instanz 169
— nicht für Mitgl. untereinander 169
— Umfang des 167
— und Patentstreitigkeiten 170
— und Rechtsanwalt 167
— und Wartezeit 166
— Unentgeltlicher 63
— Verweigerung von 169
— vor Sozialgerichten 168
— Zulässigkeit des 167
Rechtssicherheit 5
Redakteure, Wahl der 292, 391
— und Vorstandssitzungen 278
Redaktion, Beschwerden über die 292
Redegewandtheit 321
Regelung der Arbeitsbedingungen 9
Reichsverfassung 5, 10
Reisegeld 16, 61, 73
— für Lehrlinge 66
— und Aussperrung 76
— und Maßregelung 76
— Verlust des Anspruches auf 117
— Verweigerung des 76
— Voraussetzung für 73
Reisende, Keine Lokalbeiträge für 79
— und Erwerbsunfähigkeit 102
Reisetag, Abmeldetag kein 77
Reisetage 384
— und Arbeitslosenunterstützung 97
Reiseunterstützung 61, 74
— Dauer der 74
— ohne Wartezeit 97
Rente, Anrechnung einer 127
Republik, Gebiet der deutschen 6, 7
Restliche Beiträge von der Unterstützung abziehen 38
Revision d. Hauptkasse, Allmonatl. 283
— der Lokalkassen 313
— der Ortskasse 371
— der O-V durch Bez-Ltr 299, 377
— der O-V durch Vorstand 378
Revisionen der Hauptkasse durch den Ausschuß 288
Revisionsbericht 283
Revisionsberichte, Der Ausschuß prüft die 288
Revisionsprotokoll 372
Revisoren der Ortskasse 313
Rückerstattung der Umzugsunterstützung 88
Rückständige Beiträge 221
— Beiträge abziehen 121
— Beiträge der Reisenden 79
Rückzahlung geleisteter Beiträge 223
Rügeerteilung durch das Sch-G 207
Ruhen der Beitragspflicht 43

Sanatorium und Unterstützungszahlung 108
Sch-G, Ablehnung d. Vorsitzenden 190
— als U-R 242
— Ausgaben für das 221
— Beharrliche Weigerung zu erscheinen vor dem 201
— bei der O-V beantragen 187
— Beschwerde üb. Entscheidung d. 265
— Entscheidung des 207
— für Streitigkeit. d. Mitglieder 186
— Ladung der Parteien vor das 195
— Nichternennung v. Beisitzern z. 201
— Nichterscheinen beider Parteien 200
— Nichterscheinen einer Partei 198
— Nichterscheinen eines Zeugen vor dem 201
— und Bezirksleitung 220
— und Vorstand 220
— Verhalten d. Parteien vor dem 201
— Verhandlungsprotokoll des 195
— Zeugnisverweigerung vor dem 201
— Zusammensetzung des 186
Sch-G-Verfahren, Ablehnung des 193
— und Einleitung des A-V 219
Schiedsrichter, Ehrenamtliche Tätigkeit der 220
Schlichtungsausschuß 321
Schlußbericht nach einem Streik 415
— nach einer Aussperrung 415
— über Bewegungen ohne Arbeitseinstellung 418
Schreibfehler und Mitgliedsbuch 25
Schriftgewandtheit 321
Schulbesuch 46
— und Erwerbslosigkeit 97
Schulbildung, Höhere 7
Schulferien 13
Schweitzer, J. B. von 4
Selbständige Wahlabteilungen 382
Silberarbeiter in Ladengeschäften 17
Sitz des Ausschusses 287
— des Verbandes 6
Sitzungen der O-V 350
Sonntag ist immer Eintrittsdatum 25
Sonstige Ausgaben 334
Sozialisten-Gesetz 4
— Fall des 5
Sozialistische Produktionsweise 9
— Wirtschaft 10

Sozialpolitik 7, 8
Sozialversicherung u. Rechtsschutz 168
Sperre 78
Sperrebruch, Ausschließung wegen 229, 230
Sperreverhäng. durch 293
Stahlhelm 69
Stammrolle 27
Statistik 317
Statut 6
— Anerkennung des 22
Statutenänderung durch d. Vorstand, Ausschuß u. erweiterten Beirat 281
— durch Verbandstag 391
— durch Urabstimmung 391
— Mehrheit für 386
Statutenberatungskommission, Einberufung der 390
— Wahl der 389
Statuts, Vorbereitung des 389
Sterbegeld 16, 62, 139
— Auszahlung des 146
— Empfangsbestätigung für 144, 145
— für Invalide 66
— Summe des 141
— und Hinterbliebene 139
— u. wiederverheirat. Mitglieder 146
— Zweimalige Erhebung 62
Sterbeurkunde für das Mitglied 139
— für die Ehefrau 143
Stimmengleichheit bei Anträgen 387
— bei Wahlen 387
Stockholm, Internationaler Gewerkschaftskongreß 1930 12
Strafprozeß, Rechtsschutz im 170
Strafverfolgung 64
Streichung aus der Mitgliederliste 353
Streik 160
— Beendigung eines 422
— Erwerbslosigkeit infolge 97
— Durchführung eines 406
— Geheime Abstimmung über 405
— Genehmigung zum 399
— Schlußbericht nach einem 415
— Wilder 404
— Wochenbericht über einen 406
Streikbrecher 64
Streikbruch, Ausschließung wegen 229, 230
Streikführung durch die Bez-Ltg 419
— durch die O-V 419
— Formen der 407
Streikkommission 408
Streikkontrollkarten 164, 408
Streiklisten 410
Streikposten 412
Streiktaktik 407
Streikunterstützung 16, 59
— aus mehreren Organisationen 163
— Auszahlung der 164
— Beginn der 164
— Empfangsbestätigung für 164
— für in höhere Beitragsklasse Übergetretene 162
— für nicht Bezugsberechtigte 161
— Höhe der 160
— 26wöchentl. Mitgliedschaft für 65
— und Feiertag 164
— und Wartezeit 164
— und Wochenfeiertag 164
— Zuschußantrag für 412
Streikverbrecher 64
Streikwoche, Kassenbericht für jede 412
Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis 64
— im Arbeitsverhältnis 398
— nicht in Versammlungen austragen 185
Stücklohn 13
Stundung der Beiträge 43, 222
Syndikate 10

Tägliche Meldung der Arbeitslosen 103
Tätigkeitsbericht des Vorstandes 286
Tagebuch 337
Tageskasse 337
Tagesleistung der Reisenden 76
Taktik bei Streiks 407
Tarifliche Regelung des Lehrverhältnisses 53
Technik der Kassenführung 322
Titelseite des Mitgliedsbuches 25, 26
Todesfall der Ehefrau 142
Trust 10

Übergangsbestimmungen 124
— für Invalidenunterstützung 137
Übergetretene Mitglieder 68
— und Invalidenunterstützung 69, 128
Übersiedlung 40
Übersiedlungskosten 60, 82
— Rückerstattung der 88
Übertretende u. d. 50. Lebensjahr 94
Übertritt aus Werkvereinen 69
— einzelner Mitglieder 34
— Fünfzigjähriger 68
— in andere Organisation 71
— in eine andere Beitragsklasse 90
— ohne Berufswechsel 71

Übertritte 16
— nur nach Abmeldung 20
Übertrittsbedingungen 34
Übertrittsgesuche an die O-V 353
Überweisung von Erwerbslosen 100
Umfang des Rechtsschutzes 167
— des Verbandes 6
Umrechnung der Erwerbslosenbeiträge 54
— von Beiträgen 90
Umzug infolge Arbeitswechsel 82
Umzugskosten, Rückerstattung der 88
Umzugsunterstützung 16, 61, 82
— Auszahlung der 86, 87
— Eintragung der 86
— innerh. einer Verwaltungsstelle 84
— und Mitgliedschaftsdauer 82
— Verlust des Anspruches auf 117
— Verweigerung der 76
Unanfechtbarkeit der Verbandsentscheidungen durch Gerichte 277
Unbrauchbares Mitgliedsbuch 31
Unentgeltliche Lieferung der M-Z 292
— Lieferung der M-Z 292
Unentgeltlicher Rechtsschutz 63
Unfallversicherung 64
Ungeernte im Organisationsgebiet 18
Ungültigkeit des Beitritts 33
Ungültigkeitserklärung der Mitgliedschaft 223, 227
Unlautere Agitation 20
Unterkassierer 22, 30, 38, 41
— Abrechnungszettel für 326
— Entschädigung der 329
— Markenkontobuch für 322, 325
Unternehmern, Verhandlung. mit 321
Unterschlagung, Ausschließ. wegen 229
— bei anderen Arbeitervereinig. 229
Unterstützung auf Personalkarte eintragen 122, 348
— bei außerordentlichen Notfällen 16, 146
— bei Aussperrungen 160
— Entziehung der 118
— nach Tagen berechnet 112
— soweit die jeweiligen Kassenverhältnisse dies gestatten 16
— übergetretener Mitglieder 68
— und Beitragszahlung 38
Unterstützungen, Auszahlung der 354
— sind freiw. gewährte Leistungen 180
Unterstützungsanträge, Begutachtung von 354
Unterstützungsauszahl., Belege für 341
Unterstützungsmöglichkeiten des Verbandes 111
Unterstützungstage 110
Untersuchungsakten 240
U-K, Ablehnung d. Vorsitzenden d. 243
— Anderweitige Zusammensetzung der 241
— Beweisaufnahme durch die 249
— Einsetzung der 234
— Ernennung von Beisitzern zur 244
— Gutachten der 249, 254
— Nichtstellen der 224
— Schiedsgericht als 242
— Verhandlungsprotokoll der 244
— Vorsitzender der 234
— Zeugenvernehmung durch die 249
Unterzeichnung d. Mitgliedsbuches 22
Urabstimmung 281
— über Statutenänderung 391
Urlaub 12
— für Jugendliche und Lehrlinge 13
Urteilsabschriften 173

Verbandes, Auflösung des 424
Verbandsbeiträge, Erhebung der 354
Verbandsfunktionäre, Kartei der 317
Verbandsgelder, Anlegung der 284
— Ausleihen von 284
— Erhebung von 284
Verbandsgeldern, Kündigung von 284
Verbandsinteresse, Handlung gegen das 224
Verbandsinteressen 280
Verbandsorgan 291
Verbandsorgane, Vollmachten der 36
Verbandstätigkeit, Herabsetz. jeder 35
— Kritik der 35
Verbandstag 36, 379
— Abgeordnete zum 380, 385
— Aufgaben des 391
— Außerordentlicher 385, 388
— Befugnisse des 391
— Berechnung der Mitgliederzahlen zum 383
— Beschlußfähigkeit des 386
— Beschwerde an den 274, 276
— Einberufung des 282, 379
— Geschäftsordnung des 386
— Ordentlicher 385
— Teilnehmer m. berat. Stimme 387
— Wählbarkeit zum 380
— Wahlabteilungen zum 381
— Wahlberechtigung zum 380
— Wahl der Abgeordneten zum 380
Verbandstag, Wahl zum außerordentlichen 389
Verbandstagsbeschlüsse 35
Verbandstagsprotokoll 393
Verbandsverfassung 321
Verbandszeitung 8
Vereinigungsparteitag in Gotha 1875 4
Vereinstag der deutschen Arbeiterbildungsvereine Nürnberg 4
Verfahrensvorschriften 229
Verfallene Mitgliedsbücher 30
Verfassung des Verbandes 6, 321
Vergleichskommission 189
Vergleichstermin, Ladung zum 188
Vergleichsversuch 188
Verhandlungen mit Unternehmern 321
Verhandlungsprotokoll der U-K 244
— des Sch-G 195
Verhalten der Parteien vor dem Sch-G 201
— der Parteien vor der U-K 249
Verkehr mit ausländ. Verbänden 49
Verlorenes Mitgliedsbuch 31
Vermögensgegenstände in Verwaltungsstellen 313
Verrechnungstabellen 112
Versammlungen, Keine persönlichen Streitigkeiten austragen in 185
Versammlungsleitung 356
Versetzung in höhere Beitragsklasse 58
— in Invalidenklasse 56
— in niedrigere Beitragsklasse 56
Versicherungsgesellschaft, Der Verband ist keine 21
Vertrauensleute 317, 354
— Aufgaben der 317
— Obmann der 317
Vertreterversammlung 313, 357
— Wahlkörper zur 359
— Zusammensetzung der 359
Vertretung des Verbandes 280
Verwaltung des Verbandes 277
— Örtliche 313
Verwaltungsstellen, Angliederung von 312
— Aufhebung von 312
— Errichtung von 312
— Innere Organisation der 317
— und Vermögensgegenstände 313
Verwarnung von Mitgliedern 186
Verweigerung der Abgabe des Mitgliedsbuches 241
— der Umzugsunterstützung 76
— des Beitrittes 33
Verweigerung des Reisegeldes 76
— einer Arbeitsannahme, Beharrliche 117
— von Extrabeiträgen, Beharrliche 222
— von Rechtsschutz 169
Verzeichnis der Adressen 286
Vierteljahresabrechnung 323, 341
Volksschule 8
Vollversammlung d. Betriebsräte 352
Voraussetzung des Klassenkampfes 9
Voraussetzungen für Gemaßregelten-unterstützung 151
— für Reisegeld 73
Vorberatung des Statuts 389
Vorsitzenden des Sch-G, Ablehnung des 190
— der U-K, Ablehnung des 243
— der U-K, Befangenheit des 243
Vorsitzender der U-K 234
Vorstand, Beschwerde gegen den — an den Ausschuß 270
— Geschäftsordnung des 290
— Jahresbericht des 286
— Revision der O-V durch den 378
— Tätigkeitsbericht des 286
— und Sch-G 220
— vertritt den Verband, Der 280
— Zusammensetzung des 277
Vorstandsentscheidung im A-V 262
Vorstandsmitglieder, Wahl der 391
— vom Verbandstag gewählt 278
Vorstandsmitgliedern, Amtsenthebung von 290
Vorträge, Veranstaltung belehrender und wissenschaftlicher 7

Wählbarkeit 309, 313
— als Beisitzer des Vorstandes 278
— zum Verbandstag 380
Waggonfabriken 17
Wahlabteilungen, Selbständige 382
— zum Verbandstag 381
Wahlberechtigung 309, 313
— zum Verbandstag 380
Wahl der Abgeordneten zum Verbandstag 282, 380
— der erweiterten Bez-K 295
— der O-V 313
— der Redakteure 391
— der Statutenberat.kommission 389
— der Vorstandsmitglieder 278, 391
— des Ausschusses 288
— des Ausschuß-Vorsitzenden 391

Wahl zum außerordentlichen Verbandstag 389
— zum erweiterten Beirat 303
Wahlen, Losentscheid bei 387
Wahlkörper zur Vertreterversammlung 359
Wahlkreise zum Verbandstag, Einteilung der 282
Wahlordnung 282, 283, 305
Wahl-Reglement 282
Wandernde Mitglieder ins Ausland 49
Wartetage, Anrechnung von 98
Wartezeit 95, 96
— Ausnahmen von der 97
— für Invalidenunterstützung 54
— und Kurzarbeit 110
— und Rechtsschutz 166
— und Streikunterstützung 164
Wechsel der Arbeitsstelle 39
Wegestunden 76
Weibliche Mitglieder, Fortsetzung der Mitgliedschaft 55
— Mitglieder, Invalidenunterstützung nicht obligatorisch für 52
— Mitglieder nicht 1. Klasse 51
— Mitglieder und 2. Beitragsklasse 52
Weigerung, Beharrliche 225
Werkmeister 17
Werkstatt-Versammlungen 320
Werktag und gesetzlicher Feiertag 108
— und landesüblicher Feiertag 108
Werkvereinen, Übertritt aus 69
Wesen des Klassenkampfes 10
— des Verbandes 6
Wiederaufleben der Mitgliedschaft 46, 48
Wiederaufnahme des A-V 264
Wiederbeitritt von ausgeschlossenen Personen 33
Wiederbezugsberechtigung 115
Wiederholte Erwerbslosigkeit 97
Wilder Streik 404
Wirtschaft, Demokratisierung der 9
— Entwicklungsgesetze der 321
Wirtschaftskörperschaft 10
Wirtschaftskunde 7, 8
Wirtschaftsorganisation 9
Wirtschaft, Sozialistische 10
Wirtschaftsschule in Bad Dürrenberg 9
Wissen ist Macht 8
Wochenabrechnung 336
Wochenbeitrag, Der erste 27
Wochenbeiträge 38, 51
— abziehen, Laufende 122
Wochenbericht bei Streiks 412
— über einen Streik 406
Wochenfeiertag und Streikunterstützung 164
Wöchentliche Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung 107
— Beiträge 50
— Beiträge für Reisende 79
— Ermittlung d. Mitgliederzahlen 344
Wohnsitz und zuständige O-V 22

Zählung der Mitglieder 343
Zahlort und Erwerbslosenunterstützung 100
Zahlorte 74, 77
Zahltag für Erwerbslosenunterstützung 107
Zahlung der Beiträge, Pünktliche 38
Zeitlohn 13
Zeitungsversand, Beschwerde über 292
Zentralverband der Angestellten (ZdA) 17
— der Zigarrenmacher 4
Zeugenvernehmung durch die U-K 249
Zeugen vor der U-K, Nichterscheinen der 249
Zeugnisverweigerung vor dem Sch-G 201
— vor der U-K 249
Zigarrenmacher, Zentralverband der 4
Zulässigkeit des Rechtsschutzes 167
Zureisende 77
Zusammensetzung der Bezirkskonferenzen 308
— der U-K, Anderweitige 241
— der Vertreterversammlung 359
— des Ausschusses 287
— des Sch-G 186
Zuschußantrag für Streikunterstützung 412
Zuständige O-V für Ausschließungsantrag 227
— Verwaltungsstelle 22
Zuständigkeit des DMV 17
Zwangsläufige Ausschließung 262
Zweck des Verbandes 6
Zweiter Bevollmächtigter 313
— Kassierer 313